



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Tätigkeitsbericht 2012 der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft**

Datum: 15. April 2015

Nummer: 2015-132

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Fachkommission Aufsicht über Staats-
Anwaltschaft und Jugendanwaltschaft
Basel-Landschaft

Tätigkeitsbericht 2012 - Staatsanwaltschaft

an den Regierungsrat und an die Justiz- und Sicher-
heitskommission zuhanden des Landrates Basel-
Landschaft

vom 28. August 2013

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Ausgangslage.....	1
1.2	Tätigkeitsbericht der Fachkommission 2011, Regierungsratsbeschlüsse	2
2	Auftrag und Vorgehen der Fachkommission	4
2.1	Auftrag	4
2.1.1	Gesetzliche Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommission	4
2.1.2	Auftrag gemäss RRB Nr. 1855 vom 13. November 2012	5
2.1.3	Verfahren	5
2.2	Vorgehen.....	6
2.2.1	Inspektionen.....	6
2.2.2	Aufsichtsbeschwerden	7
2.2.3	Stellungnahmen zum Projekt Staatsanwaltschaft 2014 und Mitberichtsverfahren Dienstordnung	7
2.2.4	Auswertungen der Inspektionen.....	9
3	Umsetzung von RRB Nr. 1146 vom 3. Juli 2012.....	10
3.1	Fallabgleich und Vollständigkeitserklärung.....	10
3.2	Anpassung der Pikettorganisation	10
3.3	Fallführung.....	15
3.3.1	Persönliche Fallbearbeitung durch Leitungsebene	15
3.3.2	Ablauf- und Aufbauorganisation der Staatsanwaltschaft.....	18
3.3.2.1	Vorgaben des RRB Nr. 1146 vom 3. Juli 2012.....	18
3.3.2.2	Umsetzung durch die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft.	19

3.3.3	Verfahrensorganisation (Verfahrensplanung, Fallkontrollen)	20
4	Beschleunigungsgebot.....	22
5	Geschäftsprozesse und Aufbauorganisation.....	24
5.1	Geschäftslast und Verfahrenseffizienz	24
5.1.1	Geschäftslast	25
5.1.2	Verfahrenseffizienz	26
5.1.2.1	Steigerung im Bereich der Anklagen	26
5.1.2.2	Rückgang im Strafbefehlsbereich.....	27
5.1.2.3	Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (a.o. StA).....	31
5.1.2.4	Zusammenfassung Verfahrenseffizienz	32
5.2	Verfahrensführung und Verfahrensorganisation	34
5.2.1	Team-Modell	36
5.2.2	Modell Sissach	37
5.2.3	Modell Verfahren aus einer Hand	37
5.2.4	Bewertung durch die Fachkommission	38
6	Zusammenfassung.....	40
6.1	Umsetzung von RRB Nr. 1146 vom 3. Juli 2012	40
6.2	Beschleunigungsgebot	42
6.3	Geschäftsprozesse und Aufbauorganisation	42
7	Anträge der Fachkommission	44

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0) in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft neu strukturiert und organisiert worden. Die bisherige Trennung zwischen Untersuchung (Statthalterämter) und Anklage (alte Staatsanwaltschaft) ist aufgegeben worden. Seit dem 1. Januar 2011 ist folglich die Staatsanwaltschaft sowohl für die Untersuchung als auch für die Anklage zuständig. Ein Handwechsel der Akten vom Untersuchungsrichteramt, das die Untersuchung führt, an die Staatsanwaltschaft, welche die Anklage formuliert und diese vor Gericht vertritt, findet nicht mehr statt.

Das neue Staatsanwaltschaftsmodell ist vom ehemaligen Besonderen Untersuchungsrichteramt (BUR) seit dessen Gründung bereits vollzogen worden, indem es nicht nur die Untersuchung führte, sondern auch die Anklage verfasste und sie vor dem Strafgericht vertrat.

Während die früheren Statthalterämter bzw. das BUR - im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit - autonom geführt wurden und insoweit organisatorisch eigenständig waren, wird die neue Staatsanwaltschaft hierarchisch von der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt geleitet.

Die Umstrukturierungen auf der Ebene der Untersuchung/Anklage im Zusammenhang mit der Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung hat der Gesetzgeber des Kantons Basel-Landschaft zum Anlass genommen, auch die Aufsicht neu zu regeln. Während bis Ende 2010 die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts die Aufsicht über die Statthalterämter sowie das BUR und der Regierungsrat die Aufsicht über die alte Staatsanwaltschaft ausübte, hat neu der Regierungsrat die Aufsicht über die neue Staatsanwaltschaft inne und übt diese unter Beizug einer Fachkommission aus.¹ Die vom Landrat zu wählende Fachkommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei mindestens zwei Mitglieder von Gesetzes wegen Präsidentinnen oder Präsidenten eines baselandschaftlichen Gerichts sein müssen. In die Fachkommission ist wählbar, wer über die

¹ Vgl. §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12. März 2009 (GS 37.008).

erforderlichen Fachkenntnisse sowie Praxiserfahrung (namentlich in den Bereichen Strafuntersuchung und Anklageerhebung) verfügt.²

Mit Beschluss des Landrats vom 14. Oktober 2010 sind die folgenden Personen als Mitglieder der Fachkommission gewählt worden:

1. Dr. iur. Adrian Jent, Präsident des Strafgerichts, Zwangsmassnahmengerichts und Jugendgerichts Basel-Landschaft;
2. lic. iur. Enrico Rosa, Präsident des Strafgerichts, Zwangsmassnahmengerichts und Jugendgerichts Basel-Landschaft;
3. lic. iur. Hanspeter Uster, selbstständiger Projektleiter im Justiz- und Sicherheitsbereich.

Der Fachkommission ist ein Aktuariat beigeordnet, das von Prof. Dr. iur. Christopher Geth, Assistenzprofessor am Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern geführt wird. In ihrer Sitzung vom 13. Januar 2011 hat die Fachkommission für die laufende Amtsperiode Dr. iur. Adrian Jent zu ihrem Präsidenten bestimmt.

1.2 Tätigkeitsbericht der Fachkommission 2011, Regierungsratsbeschlüsse

Die Fachkommission überwies dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats mit Schreiben vom 16. März 2012 ihren Tätigkeitsbericht 2011 vom 22. Dezember 2011 sowie die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 23. Februar 2012. Der Regierungsrat beauftragte mit Beschluss vom 3. April 2012 (Nr. 0562) die Sicherheitsdirektion, die Empfehlungen und Anträge der Fachkommission detailliert zu prüfen und bis zum 30. Juni 2012 über das Ergebnis der Detailprüfung der Empfehlungen und Anträge zu berichten und ggf. dem Regierungsrat unverzüglich die entsprechenden Anträge zu unterbreiten.

Mit Beschluss vom 3. Juli 2012 (Nr. 1146) entschied der Regierungsrat über die Umsetzung der Anträge und Empfehlungen der Fachkommission betreffend die Staatsanwaltschaft:

² § 5 Abs. 2 EG StPO.

- „1. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, die Anträge und Empfehlungen der Fachkommission gemäss den Erwägungen in den Ziffern 2.2 bis 2.5 und den Beschlüssen 2 - 5 in diesem Entscheid umzusetzen.
2. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, die Pikettorganisation im Sinne des Dekrets EG StPO zu organisieren, wonach Untersuchungsbeauftragte ausserhalb der Bürozeiten eingesetzt werden können.
3. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, nach dem "Umstellungsjahr 2011" frei werdende Leitungsressourcen vermehrt für die persönliche Fallbearbeitung einzusetzen.
4.
 - a. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, der Sicherheitsdirektion, der Justiz- und Sicherheitskommission sowie der Fachkommission bis spätestens am 30. September 2012 eine Geschäftsliste "31.12.2010/1.1.2011" einzureichen, aus welcher alle per 31.12.2010 pendenden Fälle bei der "alten" Staatsanwaltschaft mit der Neuzuteilung (Hauptabteilung, Sachbearbeiter, Verfahrensnummer) bei der "neuen" Staatsanwaltschaft per 1.1.2011 gemäss den Erwägungen unter Ziffer 2.5 klar ersichtlich sind.
 - b. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, der Sicherheitsdirektion, der Justiz- und Sicherheitskommission sowie der Fachkommission bis spätestens am 30. September 2012 eine schriftliche Vollständigkeitserklärung "31.12.2010/1.1.2011" einzureichen.
5. Die Staatsanwaltschaft wird beauftragt, dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission spätestens bis am 31. Oktober 2012 über die Umsetzung der vorstehenden Ziffern zu berichten.“

Am 13. November 2012 wurde die Fachkommission mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1855 beauftragt, „anlässlich ihrer nächsten Inspektion den Vollzug der Beschlüsse des Regierungsrats gemäss RRB Nr. 1146 vom 03. Juli 2012 zu prüfen und dem Regierungsrat über das Ergebnis zu berichten.“

2 Auftrag und Vorgehen der Fachkommission

2.1 Auftrag

2.1.1 Gesetzliche Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommission

Der Regierungsrat übt die Aufsicht unter Beizug einer Fachkommission aus (§ 5 Abs. 1 EG StPO). Die Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommission sind in § 5 EG StPO definiert. In § 5 Abs. 4 EG StPO heisst es:

„Die Fachkommission führt im Auftrag des Regierungsrates oder von sich aus Inspektionen durch. Die Mitglieder der Fachkommission können bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis.“

Die gesetzlich umschriebenen Aufgaben der Fachkommission werden durch Ausführungen in der Landratsvorlage zur Wahl der Mitglieder der Fachkommission Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft vom 17. August 2010 konkretisiert (S. 2):

„Weil die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft in ihren Entscheidungen im Verfahren keinen Weisungen unterstehen (§ 4 Abs. 3 EG StPO, § 7 EG JStPO), können der Regierungsrat und die Fachkommission nur eine inhaltlich reduzierte Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft ausüben. Die Aufsicht umfasst erstens die Prüfung, ob die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft das Beschleunigungsgebot einhalten. Für diese Kontrolle stehen der Aufsichtsbehörde und der Fachkommission die Falllisten mit dem Eingangsdatum der Geschäftsstelle zur Verfügung. Zweitens gehört zu der Aufsichtsfunktion der Fachkommission die Überprüfung der Geschäftsprozesse und der Aufbauorganisation der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft sowie die Überprüfung ihrer allgemeinen Weisungen.“ (Hervorhebungen im Original).

Die Fachkommission wird ausserdem von der Regierung insbesondere bei Aufsichtsbeschwerden zur Stellungnahme eingeladen.

2.1.2 Auftrag gemäss RRB Nr. 1855 vom 13. November 2012

Wie bereits erwähnt, wurde die Fachkommission mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1855 vom 13. November 2012 beauftragt, anlässlich der nächsten Inspektion den Vollzug der Beschlüsse des Regierungsrats gemäss RRB Nr. 1146 vom 3. Juli 2012 zu prüfen und dem Regierungsrat über das Ergebnis zu berichten. Die Ergebnisse befinden sich unter Ziff. 3 dieses Berichts.

2.1.3 Verfahren

Das Verfahren im Zusammenhang mit dem Beizug der Fachkommission durch den Regierungsrat ist in § 5 Abs. 5 EG StPO geregelt:

„Die Fachkommission berichtet dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission zuhänden des Landrats über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und stellt eventuelle Anträge für Massnahmen an den Regierungsrat. Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen.“

Auf Wunsch und nach Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion wurden die Hauptkenntnisse dieses Tätigkeitsberichts in der Besprechung vom 24. Mai 2013 der Ersten Staatsanwältin, deren Stellvertreter und dem Generalsekretär der Sicherheitsdirektion vorgestellt und diskutiert. Die Ergebnisse dieser Besprechung und die auf Wunsch der Fachkommission von der Ersten Staatsanwältin zugestellten zusätzlichen Unterlagen sind, soweit erforderlich, in den Bericht eingeflossen.

Der Tätigkeitsbericht der Fachkommission wurde dem Vorsteher der Sicherheitsdirektion in einer Besprechung vorgestellt, die am 19. August 2013 stattfand. Dieser Bericht geht in Beachtung von § 5 Abs. 5 EG StPO an den Regierungsrat und die Justiz- und Sicherheitskommission zuhänden des Landrats.

2.2 Vorgehen

2.2.1 Inspektionen

Zur Erfüllung der in der EG StPO und der Landratsvorlage vom 17. August 2010 umschriebenen Aufgaben, hat die Fachkommission mehrere Inspektionen durchgeführt:

- Inspektion der Hauptabteilung Laufen am 22. Januar 2013 (9.00 Uhr bis 12.30 Uhr);
- Inspektion der Hauptabteilung Waldenburg am 22. Januar 2013 (14.30 Uhr bis 17.00 Uhr);
- Inspektion der Hauptabteilung Sissach am 25. Januar 2013 (9.00 Uhr bis 16.15 Uhr);
- Inspektion der Hauptabteilung OK/WK am 29. Januar 2013 (9.00 Uhr bis 16.45 Uhr);
- Inspektion der Hauptabteilung Liestal am 31. Januar 2013 (9.00 Uhr bis 17.00 Uhr);
- Inspektion der Hauptabteilung Arlesheim am 27. Februar 2013 (9.00 Uhr bis 17.00 Uhr);
- Inspektion bei der Ersten Staatsanwältin am 22. März 2013 (9 Uhr bis 12.15 Uhr).

Bei den Inspektionen verfügte die Fachkommission u.a. über die folgenden Unterlagen:

- Organigramme der Hauptabteilungen;
- Tribuna-Falllisten (Stichtag: 31.12.12) pro Staatsanwältin/Staatsanwalt (auch Leitungsebene und a.o. Staatsanwälte intern/extern) aller hängigen (inkl. der gerichtshängigen) Verfahren;³

³ Bei den Strafbefehlsabteilungen wurden die Falllisten pro Untersuchungsbeauftragte/n angefertigt. Für die Abteilung Geschwindigkeitskontrollen der HA Sissach wurden keine Falllisten eingeholt.

- Kommentierte Fälle mit Eingangsdatum älter als der 1.1.2012, bei der Hauptabteilung OK/WK älter als der 1.1.2011;
- Tribuna-Falllisten der erledigten Fälle 2012;
- Kurze Tabelle pro Staatsanwältin/Staatsanwalt mit den erledigten Fällen, sortiert nach den Erledigungsarten Anklage, Strafbefehl, Einstellung, Nichtanhandnahme und Diversa.

Im Rahmen der Inspektionen wurden zunächst von der Ersten Staatsanwältin (bzw. in einer Hauptabteilung von ihrem Stellvertreter) sowie von den Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten über die Arbeit der Hauptabteilung und besondere Vorkommnisse (z.B. Personalwechsel) im Inspektionszeitraum berichtet. Während dieser Vorbesprechung waren die Gesamtkommission, die Erste Staatsanwältin (bzw. in einem Fall deren Stellvertreter) und die jeweilige Hauptabteilungsleitung anwesend.

Im Anschluss an die Vorbesprechung haben die einzelnen Mitglieder der Fachkommission, ohne Anwesenheit der Leitung, Einzelinspektionen bei den Mitarbeitenden durchgeführt. Dabei wurde, soweit erforderlich, Einblick in die Verfahrensakten genommen.

2.2.2 Aufsichtsbeschwerden

Im Jahr 2012 verfasste die Fachkommission bei insgesamt zwei Aufsichtsbeschwerden Stellungnahmen zuhanden des Regierungsrates.

2.2.3 Stellungnahmen zum Projekt Staatsanwaltschaft 2014 und Mitbeteiligungsverfahren Dienstordnung

Der Umzug eines grossen Teils der Staatsanwaltschaft in das neue Strafjustizzentrum in Muttenz (voraussichtlich Juni 2014) bringt Anpassungen in der Aufbauorganisation der Staatsanwaltschaft mit sich, die am 19. September 2012 Gegenstand einer Sitzung mit dem Sicherheitsdirektor, dem Generalsekretär der SID, der Ersten Staatsanwältin und der Fachkommission waren. Am 22. Oktober 2012 fand eine weitere Sitzung der Fachkommission mit der Ersten Staatsanwältin und deren Stellvertreter zum Projekt „Staatsanwaltschaft 2014“ statt. Auf Wunsch des Sicherheitsdirektors nahm die Fach-

kommission mit Schreiben vom 26. Oktober 2012 zum Projekt Staatsanwaltschaft 2014 Stellung, und zwar im positiven Sinn (vgl. Anhang 1).

Mit Schreiben vom 8. November 2012 wurde die Fachkommission von Regierungsrat I. Reber eingeladen, eine Stellungnahme zur Mitberichtsvorlage der Dienstordnung der Staatsanwaltschaft zu verfassen. Die Stellungnahme erfolgte am 26. November 2012. Nach Abschluss des ersten Mitberichtsverfahrens hat die Sicherheitsdirektion entschieden, die Dienstordnung der Staatsanwaltschaft in die Dienstordnung der Sicherheitsdirektion zu integrieren, und lud die Fachkommission am 9. April 2013 zu einem zweiten Mitberichtsverfahren ein. Die zweite Stellungnahme der Fachkommission, welche die Ausführungen des ersten Mitberichtsverfahrens zusammenfasste und teilweise ergänzte, erfolgte am 29. April 2013.

Im Zusammenhang mit der Dienstordnung sowie mit dem Projekt Staatsanwaltschaft 2014 ist anzufügen, dass die Zustimmung der Fachkommission zur Beibehaltung von sechs Hauptabteilungsleitungen trotz Zentralisierung der Allgemeinen Abteilungen im Strafjustizzentrum in Muttenz unter der Prämisse erfolgte, dass keine Stellvertretung der Ersten Staatsanwältin mit eigenem Pflichtenheft erforderlich ist.⁴ Ebenso wenig ist die Stellvertretungsfunktion der Ersten Staatsanwältin mit einem festen Pensum zu veranschlagen, und unbestritten ist, dass mit der Stellvertreterfunktion keine Delegation der Verantwortung der Ersten Staatsanwältin erfolgen kann. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass aus Gründen der Führungseffizienz bei den Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten geringere Pensen als 50 Prozent nicht zielführend sind.

Wie vom Generalsekretär der Sicherheitsdirektion und der Ersten Staatsanwältin an der Besprechung vom 24. Mai 2013 im Zusammenhang mit § 19i Abs. 2 der Dienstordnung der Sicherheitsdirektion ausgeführt, werden die Strafbefehle mit der Faksimile-Unterschrift eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin versehen. Diese Thematik ist eine Frage der Rechtsprechung und daher von der Fachkommission nicht zu prüfen.

⁴ Eine Stellvertretung der Ersten Staatsanwältin mit eigenem Pflichtenheft widerspricht nach Auffassung der Fachkommission dem parlamentarischen Willen. Im Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat zur Vorlage 2008-148 (S. 5) wird ausgeführt, dass die Unterstützungs- und Beratungsfunktion für die Erste Staatsanwältin von den Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, welche Teil der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft sind, vorgenommen werden soll.

2.2.4 Auswertungen der Inspektionen

Zur Vorbereitung und Diskussion über die Ergebnisse der Inspektionen bei der Staatsanwaltschaft hat die Fachkommission insgesamt fünf Sitzungen abgehalten. Der vorliegende Tätigkeitsbericht ist von der Fachkommission mit Zirkulationsbeschluss vom 28. August 2013 einstimmig verabschiedet worden.

3 Umsetzung von RRB Nr. 1146 vom 3. Juli 2012

3.1 Fallabgleich und Vollständigkeitserklärung

Im RRB Nr. 1146 vom 3. Juli 2012 (Ziff. 4) wurde die Staatsanwaltschaft beauftragt, der Sicherheitsdirektion, der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats sowie der Fachkommission bis spätestens am 30. September 2012 eine Geschäftsliste vorzulegen, aus welcher alle per 31. Dezember 2010 pendenten Fälle bei der „alten“ Staatsanwaltschaft mit der Neuzuteilung (Hauptabteilung, Sachbearbeiter, Verfahrensnummer) bei der „neuen“ Staatsanwaltschaft per 1.1.2011 klar ersichtlich sind. Die Staatsanwaltschaft wurde weiter beauftragt, eine schriftliche Vollständigkeitserklärung einzureichen.

Die Vollständigkeitserklärung - unterzeichnet von B. Sokoloff (ehemaliger Erster Staatsanwalt der alten Staatsanwaltschaft) und A. Weirich -, die Pendenzenliste per 31. Dezember 2010 aus der Geschäftskontrolle der ehemaligen Staatsanwaltschaft und der Nachweis der Eintragung in die Geschäftskontrolle der neuen Staatsanwaltschaft wurden der Fachkommission am 18. September 2012 übergeben.

Die Fachkommission stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft Ziff. 4 des RRB Nr. 1146 vom 3. Juli 2012 erfüllt hat.

3.2 Anpassung der Pikettorganisation

Im RRB Nr. 1146 vom 3. Juli 2012 (Ziff. 2) wurde die Staatsanwaltschaft beauftragt, die Pikettorganisation im Sinne des Dekrets EG StPO neu zu organisieren, wonach Untersuchungsbeauftragte ausserhalb der Bürozeiten eingesetzt werden können.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Vorlage an den Landrat zu § 2 des Dekrets der EG StPO⁵ führt der Regierungsrat (E. 2.3) aus:

⁵ Landratsvorlage vom 9. Februar 2010 (2010/60).

„Die Vorlage definierte also, dass sich der Pikettdienst der Untersuchungsbeauftragten auf die Zeit ‚ausserhalb der Bürozeiten‘ bezieht. Der Landrat beschloss die Dekretsbestimmung auf Grund dieser Erläuterungen. Daher ist die Staatsanwaltschaft zu beauftragen, den Pikettdienst in diesem Sinne zu organisieren. Die Untersuchungsbeauftragten können demnach während der Nacht, an Feiertagen und am Wochenende auf Pikett gesetzt werden. Während den Arbeitszeiten sind hingegen die an ihren Arbeitsplätzen anwesenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für Pikettaufgaben einzusetzen.“

An der Besprechung vom 24. Mai 2013 wiesen der Generalsekretär der Sicherheitsdirektion und die Erste Staatsanwältin darauf hin, dass diese Ausführungen des Regierungsrates mit einem Antwortschreiben des Generalsekretärs der Sicherheitsdirektion vom 13. August 2012 auf eine Anfrage der Ersten Staatsanwältin vom 6. Juli 2012 folgendermassen präzisiert worden sind:⁶

„Im Regierungsratsbeschluss ist - gestützt auf die Beschlüsse des Landrats - ausgeführt, dass die Untersuchungsbeauftragten während der Bürozeiten keine Zwangsmassnahmen anordnen sollten. Wie Sie richtig aber ausführen, dürfen die Untersuchungsbeauftragten während den Bürozeiten Pikettdienst leisten, jedoch - wie erwähnt - *ohne* Zwangsmassnahmenkompetenz.“

Am 1. Januar 2013 hat die Erste Staatsanwältin eine neue Weisung Pikettdienst (Weisung Nr. 01/2013) in Kraft gesetzt. Darin werden vier verschiedene Pikettarten unterschieden:

- 1. Pikett: Der erste Pikett ist die erste Ansprechperson der Polizei in Pikettfällen und stellt während seiner Pikettzeit die vorübergehende Verfahrensleitung sicher. Der erste Pikett wird ausschliesslich von Untersuchungsbeauftragten bedient und dauert 24 Stunden (von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr am Folgetag).
- 2. Pikett: Der zweite Pikett hält sich zur Verfügung, um bei Überbelastung des ersten Piketts als Unterstützung von diesem für die Erledigung weiterer Pikettfälle oder für die Bewältigung weiterer Ereignisse zugezogen zu werden. Daneben kann er vom StA-Pikett zur Unterstützung bei der Bearbeitung von Haftfällen beigezogen werden. Grundsätzlich kommen dem zweiten Pikett die gleichen Aufgaben zu wie dem ersten Pikett. Der zweite Pikett wird von Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten und Untersuchungsbeauftragten geleistet und dauert von Mon-

⁶ Diesen Briefwechsel erhielt die Fachkommission am 13. Juni 2013 zugestellt.

tag, 8.00 Uhr bis Freitag 8.00 Uhr (Block 1) oder von Freitag, 8.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr (Block 2).

- StA-Pikett: Der StA-Pikett ist einerseits für die Bearbeitung der während des Piketts anfallenden potenziellen Haftfälle verantwortlich und hat in diesen Fällen die Verfahrensleitung. Andererseits ist er für die Anordnung von Zwangsmassnahmen während der Bürozeiten zuständig. Der StA-Pikett wird ausschliesslich von Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten geleistet und dauert von Montag, 8.00 Uhr bis Freitag 8.00 Uhr (Block 1) oder von Freitag, 8.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr (Block 2).
- Für Einvernahmen mit Opfern im Kindesalter (Art. 154 StPO) besteht ausserdem ein Kinderbefragungspikett mit speziell ausgebildeten Staatsanwältinnen/Staatsanwälten sowie Untersuchungsbeauftragten.

Wie eingangs erwähnt, hat der Regierungsrat in seinem Beschluss vom 3. Juli 2012 die Staatsanwaltschaft beauftragt, die Pikettorganisation im Sinne des Dekrets EG StPO zu organisieren, wonach Untersuchungsbeauftragte nur ausserhalb der Bürozeiten eingesetzt werden können. Dies trifft auf den ersten und zweiten Pikett nicht zu, finden entsprechende Einsätze doch auch während der Bürozeiten statt. Gemäss der Präzisierung durch den Generalsekretär der Sicherheitsdirektion vom 13. August 2012 sollen die Ausführungen des Regierungsrates jedoch ausschliesslich die Zwangsmassnahmen betreffen.

In seiner Landratsvorlage 2012-227 hat der Regierungsrat am 28. August 2012 im Rahmen der Polizeigesetzrevision folgende Fassung von § 12 Abs. 2 EG StPO vorgeschlagen:

„Untersuchungsbeauftragte haben im Pikettdienst ausserhalb der Bürozeiten (Arbeits-tage 8-12 Uhr und 13.30-18 Uhr) die Kompetenz, Zwangsmassnahmen anzuordnen beziehungsweise dem Zwangsmassnahmengericht Haft zu beantragen und die Pikett-fälle vor diesem zu vertreten.“

Der Regierungsrat zitiert die erwähnte Vorlage zum Dekret und hält weiter fest:

„Eine inhaltliche Änderung, insbesondere die Ausweitung des Pikettbegriffs auf die Bürozeiten, würde den Rahmen der Polizeigesetzesvorlage sprengen. Eine solche Frage müsste in einer separaten Vorlage an den Landrat umgesetzt werden. Zur Klärung der Frage wird daher einzig - im Sinne der landrätlichen Beratungen zum Dekret - der Gesetzestext ergänzt mit der Information beziehungsweise Präzisierung, dass unter "Pikett" die Zeit ausserhalb der Bürozeiten gemeint ist. Dieser Wille des Dekretsgebers

wird auf Gesetzesstufe überführt. In diesem Sinne hat der Regierungsrat die Staatsanwaltschaft mit Beschluss vom 3. Juli 2012 angewiesen, die Pikettorganisation im Sinne des Dekrets EG StPO zu organisieren, wonach Untersuchungsbeauftragte ausserhalb der Bürozeiten eingesetzt werden können.“

Klar erscheint aufgrund der Landratsvorlage des Regierungsrats vom 28. August 2012 zur Revision des Polizeigesetzes, dass während der Bürozeiten kein Pikettdienst durch Untersuchungsbeauftragte geleistet werden kann, weil sich zu dieser Zeit auch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte am Arbeitsplatz befinden. Die Pikettliste der Staatsanwaltschaft ist also nur eine interne Regelung der Arbeitsorganisation bzw. Arbeitszuteilung.

Es kann somit festgehalten werden, dass mit der neuen Pikettordnung per 1. Januar 2013 jedenfalls sichergestellt wird, dass Zwangsmassnahmen während der Bürozeiten nur mehr von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten angeordnet bzw. dem Zwangsmassnahmengericht beantragt werden können. Damit wird dem gesetzgeberischen Willen Ausdruck verschafft, dass Untersuchungsbeauftragte nur ausserhalb der Bürozeiten als „funktionaler Staatsanwalt“ im Sinne des Dekrets EG StPO auftreten und - entgegen § 12 EG StPO, aber gemäss Wortlaut des ebenfalls vom Landrat verabschiedeten Dekretes - Zwangsmassnahmen anordnen bzw. beim Zwangsmassnahmengericht beantragen können.

Allerdings ist die Fachkommission aus Qualitätssicherungsaspekten der Auffassung, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte während der Bürozeiten als direkte Ansprechperson auch für Entscheidungen zuständig sein sollten, die zwar keine Zwangsmassnahme beinhalten, aufgrund der Bedeutung für den weiteren Fortgang des Verfahrens aber sehr wesentlich sind. Es ist unbestritten, dass der Zeitpunkt, in dem die Staatsanwaltschaft nicht nur rechtlich,⁷ sondern auch faktisch in das Verfahren involviert wird, für den weiteren Verfahrensgang und die Qualität der Untersuchung insgesamt von immenser Bedeutung ist. So zum Beispiel dann, wenn im direkten Gespräch, insbesondere mit der rapportierenden Polizei, u.a. zu entscheiden ist, ob, in welchem Zeitpunkt und durch wen das mutmassliche Opfer oder der mutmassliche Täter einvernommen werden soll, ob der Leichnam nach einem aussergewöhnlichen Todesfall freigegeben werden soll oder auf Zwangsmassnahmen bzw. die Beantragung von Untersuchungshaft verzichtet wird. Denn auch der *Verzicht auf eine Zwangsmassnahme* ist ein wichtiger Entscheid, der einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt vorbehalten sein muss. Dies gilt auch für den Entscheid, ob und wann nach Eingang der Meldung

⁷ Bereits im polizeilichen Ermittlungsverfahren liegt die Verfahrensleitung bei der Staatsanwaltschaft.

(z.B. durch die Polizei) eine Strafuntersuchung eingeleitet werden soll oder nicht. Da nach der derzeitigen Praxis jeder nach Art. 307 Abs. 1 StPO meldepflichtige Fall (dies sind Fälle mittlerer und schwerer Kriminalität) beim sog. ersten Pikett eingeht, werden derzeit - mit Ausnahme der Anordnung von Zwangsmassnahmen - aktenkundig alle Entscheide und Sofortmassnahmen von Untersuchungsbeauftragten autonom entschieden. Angesichts des unterschiedlichen Ausbildungsniveaus zwischen Staatsanwälten und Untersuchungsbeauftragten (etwa die Hälfte der Untersuchungsbeauftragten hat keinen juristischen Abschluss), aber vor allem aufgrund der grösseren demokratischen Legitimation der Staatsanwälte (diese werden vom Regierungsrat ernannt, Untersuchungsbeauftragte werden von der Staatsanwaltschaft selbst angestellt), vermag es nicht zu überzeugen, dass praktisch alle Fälle der mittleren und schweren Kriminalität in der ersten wichtigen Verfahrensphase von Untersuchungsbeauftragten bearbeitet bzw. anhand oder nicht anhandgenommen werden.

Bei den Inspektionen war von Untersuchungsbeauftragten erwähnt worden, dass es für sie unverständlich sei, dass sie um 07.55 Uhr Zwangsmassnahmen anordnen bzw. beantragen dürfen, um 08.05 Uhr jedoch nicht. Dieser Umstand ergibt sich jedoch nicht aufgrund der Stellungnahmen der Fachkommission, sondern aus der vom Landrat ausdrücklich so verabschiedeten Bestimmung im Dekret. Aus den Materialien der Landratsvorlage 2010-60 ergibt sich klar, dass mit den Pikettzeiten nur Einsätze ausserhalb der Bürozeiten gemeint sind.⁸ Es ist daran zu erinnern, dass bei der landrätlichen Behandlung der Regierungsratsvorlage zum EG StPO ausdrücklich eine Bestimmung gestrichen wurde, mit der Untersuchungsbeauftragte zu jedem Zeitpunkt auch Zwangsmassnahmen hätten anordnen dürfen (zusammengefasst in Landratsvorlage 2010-60, Ziff. 3.5.2, S. 11). Damit wollte der Landrat ganz bewusst die Kompetenzen der Untersuchungsbeauftragten begrenzen und die Anordnung von Eingriffen in die persönliche Freiheit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vorbehalten. Mit dem Dekret hat der Landrat dann aufgrund der Landratsvorlage 2010-60 beschlossen, dass ausserhalb der Bürozeiten Untersuchungsbeauftragte Zwangsmassnahmenkompetenzen erhalten sollen. Die Justiz- und Sicherheitskommission hat in ihrem Bericht an den Landrat vom 29. März 2010 ausgeführt, eine im Auftrag der Kommission eingeholte Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz habe ergeben, dass die vorgeschlagene Regelung – eine gerichtliche Überprüfung vorbehalten – mit den Vorgaben der Schweizerischen Strafprozessordnung vereinbar sei.

⁸ „Nach wie vor sollen deshalb neben den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auch die Untersuchungsbeauftragten (wie sie es heute schon als Untersuchungsbeamte tun) Pikettdienst leisten und ausserhalb der Bürozeiten die dringlichen, nicht aufschiebbaren Massnahmen anordnen können“ (Landratsvorlage 2010-60, Seite 11, vgl. auch die angegebenen Zeiten in der Grafik auf Seite 14 der Landratsvorlage).

Die jetzige Pikettregelung hebt diese vom Landrat bewusst gewollte Kompetenzabgrenzung zwischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf der einen und Untersuchungsbeauftragten auf der anderen Seite zu einem wesentlichen Teil wieder auf. Einen solchen Entscheid kann indes nur der Landrat selber fällen, im Bewusstsein, dass damit statt rund 40 Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ca. 100 Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft über die Kompetenz für die Anordnung von Zwangsmassnahmen verfügen würden.⁹

Diese ausdrückliche Regelung, welche auch die Justiz- und Sicherheitskommission in ihrem Bericht vom 30. Mai 2013 zur Revision des Polizeigesetzes dem Landrat beantragt, entspricht, wie vom Regierungsrat ausführlich auf Seite 78 seiner Vorlage vom 28. August 2012 geschildert, den Materialien des erwähnten Dekrets.

Die Fachkommission stellt somit fest, dass die Staatsanwaltschaft aufgrund des RRB Nr. 1146 vom 3. Juli 2012 formale Änderungen betreffend die Zuständigkeiten in der Pikettorganisation vorgenommen hat, inhaltlich aber die Vorgaben des Regierungsrates nicht vollständig erfüllt sind. Es werden während der Bürozeiten in erster Linie Untersuchungsbeauftragte als funktionale Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingesetzt, obwohl ordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte am Arbeitsplatz sind. Die entsprechende Triage muss in den meldepflichtigen Fällen nach Auffassung der Fachkommission während der Bürozeiten von einer Staatsanwältin bzw. einem Staatsanwalt vorgenommen werden. Aus all diesen Gründen ist die Pikettregelung der Staatsanwaltschaft in Übereinstimmung mit der aktuellen Gesetzeslage und dem Entscheid des Regierungsrates vom 3. Juli 2012 entsprechend anzupassen.

3.3 Fallführung

3.3.1 Persönliche Fallbearbeitung durch Leitungsebene

Die Leitungsebene der Staatsanwaltschaft (Erste Staatsanwältin, Leitende Staatsanwältinnen und Leitende Staatsanwälte) wurde im besagten RRB des Weiteren beauftragt, nach dem „Umstellungsjahr 2011“ frei werdende Ressourcen vermehrt für die persönli-

⁹ Wobei aufgrund der Tatsache, dass nur immer einige der Untersuchungsbeauftragten Pikettdienst leisten, nicht alle Untersuchungsbeauftragten permanent über die Zwangsmassnahmenkompetenz verfügen.

che Fallbearbeitung einzusetzen.¹⁰ Zur Begründung führte der Regierungsrat aus, dass das Jahr 2011 als fachliches und organisatorisches Übergangsjahr anzusehen sei. „Es ist zu erwarten, dass im Jahr 2012 in den einzelnen Hauptabteilungen eine Steigerung der persönlichen Fallerledigungen durch die Führungspersonen eintreten wird.“¹¹ Der Regierungsrat hält aber gleichzeitig fest, es dürfe allerdings nicht übersehen werden, dass bei einem Personalbestand von zirka 180 Mitarbeitenden das oberste Kader der Staatsanwaltschaft auch weiterhin primär Führungsaufgaben wahrnehmen werde, zumal der kantonale Gesetzgeber der Ersten Staatsanwältin, unterstützt durch die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, ausdrücklich die Aufgabe der Qualitätssicherung übertragen habe.

Gemäss den Angaben im RRB wurde im Jahr 2011 von der Leitungsebene die folgende Anzahl an Faszikeln erledigt:

HA	Erste StA	Arllesheim	Liestal	Sissach	Waldenburg	Laufen	OK/WK
Faszikel	190	24	6	6	165	375	11

Um welche Art von Fällen (Anklagen, Strafbefehle, Einstellungen, Nichtanhandnahmen, Diversa) es sich gehandelt hat, wurde nicht separat ausgewiesen.

Für das Geschäftsjahr 2012 haben die Inspektionen (wiederum gerechnet in Faszikeln) das folgende Bild ergeben:

¹⁰ RRB vom 3. Juli 2012, Ziffer 3. Beschlüsse, Ziffer 3, Seite 9 unten.

¹¹ RRB vom 3. Juli 2012, Seite 9 oben.

HA	Erste StA	Arlesheim	Liestal	Sissach	Waldenburg	Laufen	OK/WK
Anklage	0	0	16	6	44	23	0
Strafbefehl	2	0	11	3	119	69	0
Einstellung	11	0	6	2	61	22	3
Nichtanhandnahme	2	0	0	0	8	16	4
Sonstiges	82	7	6	9	12	163	4
Gesamt	97	7	39	20	244	293	11

Mit insgesamt 711 Faszikeln 2012 im Vergleich zu 777 Faszikeln im Jahr 2011 ist bei der Leitungsebene noch kein Anstieg bei den Fallerledigungszahlen feststellbar. Bezogen nicht auf die Zahl der Faszikel, sondern der Anklagen, abgekürzten Verfahren und Anklagen nach Einsprachen schwanken die Zahlen der sieben Leitungspersonen zwischen 0, 1, 2 und 6 (Anklagen), 0, 1 und 2 (abgekürzte Verfahren) bzw. 0, 1 und 11 (Anklagen nach Einsprachen).

Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Erste Staatsanwältin im Geschäftsjahr 2012 noch mit Aufgaben betraut waren, die über eigentliche Leitungsfunktionen hinausgingen und aufgrund von Personalwechseln und der Fallbelastung einzelner Teams notwendig wurden. So wurde etwa je ein Untersuchungsbeauftragter zur Entlastung einer Staatsanwältin vorübergehend der Ersten Staatsanwältin und einer Leitenden Staatsanwältin zugeteilt. Ein anderer Leitender Staatsanwalt übernahm während mehrerer Monate die Fachleitung Anklage/Einstellung der HA Arlesheim. Dazu kam auch ein Mutterschaftsurlaub. Auch die Projektarbeiten im Zusammenhang mit dem „Projekt Staatsanwaltschaft 2014“ führte zu einer zusätzlichen Belastung der Leitungsebene.

Die blosse Sicht auf die Anklagen ergibt kein vollständiges Bild, wie stark sich die Leitungsebene bei der Fallbearbeitung und Fallerledigung engagiert hat. Die erwähnten Beispiele zeigen, dass es ein stärkeres Engagement gegeben hat, damit die Leitungsebene in der konkreten Fallbearbeitung - namentlich im Untersuchungsverfahren - ver-

mehrt am Puls der Praxis ist.¹² Nach Auskunft der Ersten Staatsanwältin leisten die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (mit Ausnahme des Leitenden Staatsanwalts der Hauptabteilung OK/WK) seit dem 1. Januar 2013 auch Pikettdienst, in reduziertem Umfang.

3.3.2 Ablauf- und Aufbauorganisation der Staatsanwaltschaft

3.3.2.1 Vorgaben des RRB Nr. 1146 vom 3. Juli 2012

Der Regierungsrat hat die Staatsanwaltschaft beauftragt, die Anträge und Empfehlungen der Fachkommission gemäss den Erwägungen in den Ziffern 2.2 bis 2.5 des RRB Nr. 1146 vom 3. Juli 2012 umzusetzen. In den Erwägungen wird u.a. festgehalten:

„§ 12 des Einführungsgesetzes (EG) zur Strafprozessordnung hält fest, dass die Untersuchungsbeauftragten befugt sind, *unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte* Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Nicht in die Kompetenz der Untersuchungsbeauftragten fällt die Anordnung von Zwangsmassnahmen, mit Ausnahme der besonderen Regelung für das Pikett. Der Regierungsrat stimmt der Fachkommission zu, dass sich die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zumindest bei Anklagefällen, aber auch bei komplexeren Strafbefehlsverfahren, aus Gründen der Verfahrenseffizienz möglichst umfassend an der Untersuchung beteiligen müssen. Dazu gehört, dass sie entweder die Beweiserhebungen selber durchführen, oder delegierbare Untersuchungshandlungen unter ihrer Leitung und Aufsicht durch die Untersuchungsbeauftragten vornehmen lassen. [...] Nicht übertragen werden können Haftanträge an das Zwangsmassnahmengericht, Anklagen, und dergleichen (vgl. Botschaft des Bundesrats zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl. 2005, 1085, 1265). Der zuständige Staatsanwalt, bzw. die zuständige Staatsanwältin nimmt die Verfahrensleitung wahr und trägt die Verantwortung für einen effizienten und ordnungsgemässen Verfahrensablauf. Sie bzw. er ist für eine sinnvolle Arbeitsaufteilung verantwortlich, welche auch der Schwere der Straftat und der Komplexität der auszuführenden Untersuchungshandlungen Rechnung trägt. Die schweizerische Strafprozess-

¹² Vgl. dazu auch den Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat zur Vorlage 2008-148 (S. 5): Es „soll sichergestellt werden, dass die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt nicht nur persönlich Fälle von besonderer Bedeutung behandelt, sondern darüber hinaus auch regelmässig am Puls der Praxis bleibt.“

ordnung verlangt, dass die Staatsanwälte und die Staatsanwältinnen selber Beweiserhebungen durchführen. Umgekehrt muss es aber auch zulässig sein, dass sie delegierbare Untersuchungshandlungen unter ihrer Leitung und mit den entsprechenden Anweisungen zur Ausführung weitergeben. [...] Betreffend der Durchführung der wesentlichen Einvernahmen [...] vertritt der Regierungsrat... die Auffassung, dass es im Interesse eines sinnvollen arbeitsteiligen und damit speditiven Verfahrensablaufs zulässig sein muss, den Untersuchungsbeauftragten im Auftrag und unter der Leitung der Staatsanwälte und der Staatsanwältinnen die Durchführung auch von wesentlichen Einvernahmen zu übertragen. [...] Einvernahmen, die aufgrund ihrer hohen Komplexität und Bedeutung für den weiteren Verlauf des Verfahrens sehr wichtig sind, müssen in der Regel durch den verfahrensleitenden Staatsanwalt oder die verfahrensleitende Staatsanwältin selbst durchgeführt werden. Dazu gehören in der Regel die Schlusseinvernahmen (vgl. Artikel 317 der Schweizerischen Strafprozessordnung).“

Bezüglich der Anforderungen an das Verfahren aus einer Hand führt der Regierungsrat aus:

„Nach Einschätzung des Regierungsrats ist das Prinzip des ‚Verfahrens aus einer Hand‘ ein zentrales Anliegen der vom Landrat beschlossenen Reorganisation der Staatsanwaltschaft. Ausserdem ist es der Wille des Bundesgesetzgebers, zur Verbesserung der Effizienz und Effektivität das zweistufige Verfahren durch das einstufige Verfahren abzulösen. Diesen gesetzgeberischen Willen gilt es dadurch umzusetzen, dass die Leitung und die Aufsicht über das Verfahren bei der zuständigen Staatsanwältin oder beim zuständigen Staatsanwalt liegt (vgl. Artikel 61 Buchstabe a der Schweizerischen Strafprozessordnung).“

3.3.2.2 Umsetzung durch die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft

Die Fachkommission hat aufgrund der Prüfung der Verfahrensakten und den Gesprächen mit Mitarbeitenden (StA, UB) im Rahmen der Inspektionen den Eindruck gewonnen, dass die Vorgaben des Regierungsrates mehrheitlich umgesetzt werden. Insbesondere ist das Bestreben der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erkennbar, die Schlusseinvernahmen durchzuführen und Fälle von besonderer Bedeutung eigenständig zu bearbeiten. Dazu trägt u.a. die neue Pikettordnung bei, die einen Einbezug der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei potentiellen Haftfällen bzw. - während der Bürozeiten - auch bei der Anordnung von Zwangsmassnahmen notwendig machen.

Bei den Inspektionen hat sich jedoch teilweise herausgestellt, dass die Prüfung der Voraussetzungen für die Anordnung der Zwangsmassnahmen durch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unterschiedlich gehandhabt wird. Nach Auffassung der Fachkommission ist darauf zu achten, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Zwangsmassnahmen nur bei ausreichender Aktenkenntnis verfügen und nicht nur eine summarische Kontrolle vornehmen.

Trotz der Bestrebungen, die Verfahrensleitung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu stärken, liegt das Hauptgewicht der Untersuchungsführung im sog. Team-Modell in den meisten Fällen weiterhin bei den Untersuchungsbeauftragten oder der durch Delegationsverfügung beauftragten Polizei. Diese Feststellung hängt teilweise damit zusammen, dass die teaminterne Fallzuteilung durch die Teamleiterin/den Teamleiter selbst erfolgt und nicht einheitlich gehandhabt wird. Somit ist nicht immer sichergestellt, dass die rechtlich anspruchsvollen oder aufgrund des zu erwartenden Strafmasses bedeutenderen Fälle in die engere Zuständigkeit der Teamleiterin/des Teamleiters (StA) fallen. Gerade in diesen Fällen können aber Synergieverluste dadurch entstehen, dass Untersuchungsbeauftragte für Zwangsmassnahmen die Unterschrift einer Staatsanwältin bzw. eines Staatsanwaltes benötigen, die sich dafür in das Dossier einlesen müssen, oder spätestens beim Verfassen der Anklageschrift das Dossier durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte studiert werden muss. Diese Fälle sollten daher aus Effizienzgründen von der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt persönlich bearbeitet werden, was Delegationen einzelner Untersuchungshandlungen an Untersuchungsbeauftragte oder die Polizei natürlich nicht ausschliesst.

3.3.3 Verfahrensorganisation (Verfahrensplanung, Fallkontrollen)

Im Bereich der Verfahrensorganisation hat der Regierungsrat im RRB Nr. 1146 vom 3. Juli 2012 ausgeführt:

„Der Regierungsrat stimmt der Feststellung der Fachkommission zu, dass die Verfahrensplanungen und die Fallkontrollen ein sinnvolles Instrument sind. [...] Für die Gewährleistung der Verfahrenseffizienz und der Verfahrensqualität ist es wichtig, dass die Instrumente der Verfahrensplanung sowie der Fallkontrollen mit Fristansetzungen zur Qualitätssicherung bei den grösseren Verfahren konsequent eingesetzt werden.“

Zur Umsetzung der Vorgaben des Regierungsratsbeschlusses hat die Erste Staatsanwältin zum 1. Dezember 2012 eine neue Weisung betreffend Verfahrensplanung und deren Handhabung (Weisung Nr. 15/2012) erlassen. Bei Fällen, die nicht innert zwölf

Monaten erledigt werden können soll innert 7 bis 21 Tagen eine schriftliche Verfahrensplanung angefertigt und dem bzw. der Leitenden StA vorgelegt werden. In der Hauptabteilung OK/WK werden die Verfahrensplanungen in sämtlichen Verfahren erstellt. Die Strafbefehlsabteilungen sind von dieser Regelung ausgenommen, können aber fakultativ die Verfahrensplanungen anwenden. Für Fälle, welche voraussichtlich zu einer Anklage führen, ist zwingend von Beginn an eine Verfahrensplanung vorzunehmen. Sind UB oder polizeiliche Sachbearbeitende in das Verfahren involviert, werden diese in die Planung miteinbezogen. Sowohl UB als auch polizeiliche Sachbearbeitende erhalten eine Kopie der jeweiligen aktuellen Planung. Eine weitere Kopie geht jeweils an den/die LStA. Können festgesetzte Termine nicht eingehalten werden, sind die Gründe im Rahmen der nächsten Fallbesprechung schriftlich festzuhalten und der neuen Planung beizufügen. Auch in diesen Fällen geht jeweils eine Kopie an den/die LStA.

Die Staatsanwaltschaft hat darüber hinaus drei Musterverfahrensplanungen („standard“, „mittel“, „gross“) und Tatbestandsmerkmalsblätter erarbeitet, die im Sinne einer Checkliste, d.h. als Orientierungshilfe, welche Beweise bereits ausreichend erhoben worden und welche noch zu erheben sind, genutzt werden können. Ausser in einfachen Fällen bzw. bei einfachen Sachverhalten sollen die Tatbestandsmerkmalsblätter immer laufend gebraucht und dem Verfahrensstand entsprechend angepasst werden.

Die Fachkommission begrüsst die breite Anwendung von Verfahrensplanungen und Tatbestandsmerkmalsblättern in allen Hauptabteilungen.¹³ Die Inspektionen haben ergeben, dass Verfahrensplanungen üblicherweise in den dafür vorgesehenen Fällen Verwendung finden, obwohl sich noch nicht alle Mitarbeitenden damit anfreunden konnten. Unsicherheiten bestehen derzeit etwa noch darüber, ob und wann eine Verfahrensplanung einen echten Effizienzgewinn verspricht.

Verfahrensplanungen sind nach Auffassung der Fachkommission nicht nur ein wirksames Instrument, die Verfahrensleitung zu erleichtern. Sinnvoll und in allen Anklage- sowie komplexen Fällen eingesetzt, dienen sie auch als Führungsinstrument der Amtsleitung gegenüber den StA, der StA gegenüber den UB und der Staatsanwaltschaft insgesamt gegenüber der Polizei. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass Verfahrensplanungen eine Neuzuteilung von Fällen erleichtern, sollte dies aufgrund von Personalfluktuationen notwendig werden. Soweit Verfahrensplanungen vorliegen, erleichtert dies auch die staatsanwaltschaftsinterne Kontrolle sowie die Inspektionen.

¹³ Die HA OK/WK benutzt bereits seit längerem diese Instrumentarien.

Aufgrund der Tatsache, dass Verfahrensplanungen - soweit sie nach der neuen Weisung ab dem 1. Dezember 2012 durchgeführt werden - erst relativ kurze Zeit praktiziert werden, lassen sich derzeit noch keine Feststellungen über Effizienzsteigerungen und/oder Führungsverbesserungen treffen. Der eingeschlagene Weg scheint aber richtig zu sein und ist unbedingt weiter zu verfolgen.

4 Beschleunigungsgebot

Neben der Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse des Regierungsrates gehört es zu dem gesetzlichen Auftrag der Fachkommission, die Einhaltung des Beschleunigungsgebots zu überprüfen.

Nach Art. 5 Abs. 1 StPO haben die Strafbehörden ein Strafverfahren unverzüglich an die Hand zu nehmen und ohne unbegründete Verzögerungen zum Abschluss zu bringen. Zu einer speditiven Beurteilung strafrechtlicher Sachverhalte hat sich die Schweiz auch völkerrechtlich verpflichtet, vgl. Art. 6 Abs. 1 EMRK¹⁴ und 14 Abs. 3 IPBPR¹⁵.

Das Bundesgericht unterscheidet zwischen zwei Verletzungsarten des Beschleunigungsgebots:¹⁶ Zum einen kann es verletzt sein, wenn die Gesamtdauer des Strafverfahrens völlig unverhältnismässig ist. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots ist zum anderen anzunehmen, wenn zwar die Gesamtdauer des Verfahrens nicht übermässig lange erscheint, die Verfahrensverzögerung aber auf einer ungerechtfertigten Untätigkeit einer am Strafverfahren involvierten Strafbehörde beruht. Als Beispiele im Bereich des Vorverfahrens lassen sich u.a. anführen: Verzögerungen in der polizeilichen Ermittlung oder bei der Vornahme von (staatsanwaltschaftlichen) Beweisabnahmen, Verzögerungen beim Erlass von Strafbefehlen und/oder Einstellungen sowie Verzögerungen bei der Anklageerhebung.¹⁷ Um unnötige Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, sind Strafbehörden verpflichtet, die Aufbauorganisation sowie die Pro-

¹⁴ Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101)

¹⁵ Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2)

¹⁶ BGer, 6S_74/2007, E. 3.2.

¹⁷ Vgl. Sarah Summers in: Niggli/Heer/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung, Basel 2011, Art. 5 N 8 m.w.N.

zessabläufe so zu gestalten, dass Strafverfahren in angemessener Zeit durchgeführt und zum Abschluss gebracht werden können.¹⁸ Arbeitsüberlastung oder Probleme bei der Verfahrensorganisation sind grundsätzlich nicht ausreichend, eine überlange Verfahrensdauer zu rechtfertigen.

Im Rahmen der Inspektionen wurden die unerledigten Fälle mit Eingangsdatum bis 31. Dezember 2011 - teilweise auch unter Prüfung der Verfahrensakten - eingehend mit der Amtsleitung, den verfahrensleitenden Mitarbeitenden und den Untersuchungsbeauftragten diskutiert. Als Gründe für Verfahrensverzögerungen wurden insbesondere genannt:

- Aufwändige und rechtlich anspruchsvolle Untersuchungen;
- Verfahrensabtretungen aus anderen Kantonen;
- Unbekannte Täterschaft oder unbekannter Aufenthalt der mutmasslichen Täterschaft;
- Eingang neuer Anzeigen bzw. Erweiterung des Strafverfahrens auf neue Straftaten;
- Neuzuteilung des Falls an einen anderen StA aufgrund von Personalwechseln.

Die Prüfung im Rahmen der Inspektionen hat gezeigt, dass die Staatsanwaltschaft inzwischen einen Grossteil der „Altlasten“ abbauen konnte, was die Fachkommission als sehr positiv bewertet. Teilweise sind zwar noch Fälle mit Eingangsdatum 2009 und älter pendent, im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum hat sich die Anzahl der älteren Verfahren aber deutlich reduziert. Die in diesem Zusammenhang ergriffenen Entlastungsmassnahmen (Fallzuteilungsstopp, Entlastung von StA durch vorübergehende Umteilung von UB, Einsatz von a.o. StA) haben sich als einmalige Sofortmassnahmen bewährt. Nachdem die Arbeitsbelastung zwischen den beiden kleinen und den grossen Hauptabteilungen unterschiedlich war, hat auch die Fachkommission während der Inspektionsgespräche den Weg über die Umverteilung von Fällen als richtig erachtet. Die Fachkommission hat dies auch schon in ihrem ersten Bericht festgestellt (Ziff. 4.2.4). Nach der Konsolidierungsphase und mit der geplanten zentralisierten Fallzuteilung im Strafjustizzentrum in Muttenz wird und sollte die Umverteilung von Fällen wegen der damit verbundenen Effizienzverluste aber die Ausnahme bleiben.

¹⁸ Vgl. EGMR, Urteil vom 17.12.2009, No. 22015/05, Werz/Schweiz, § 44.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die im Rahmen der Inspektionen festgestellten langen Verfahrensdauern meist plausibel erklärt werden konnten.

Eine gewisse Besorgnis löst allerdings die Beobachtung aus, dass es im Jahr 2012 zu relativ starken Personalfluktuationen auf der Ebene StA gekommen ist. Der Verlust erfahrener Mitarbeitender hat nicht nur Auswirkungen für die jeweils unterstellten Personen, die sich an eine/einen neuen Vorgesetzte/n gewöhnen müssen. Personalwechsel bedeuten auch einen Austausch in der Verfahrensleitung, was unmittelbare Auswirkungen auf die Einhaltung des Beschleunigungsgebots hat. Fälle, bei denen eine Verletzung des Beschleunigungsgebots zur Diskussion stehen könnte, sind denn auch meist solche, die - zum Teil mehrfach - neu zugeteilt werden mussten.

5 Geschäftsprozesse und Aufbauorganisation

Die Beurteilung der Geschäftsprozesse und der Aufbauorganisation der Staatsanwaltschaft erfordert eine Auseinandersetzung mit Fragen der

- Geschäftslast und Verfahrenseffizienz (5.1) sowie der
- Verfahrensführung und Verfahrensorganisation (5.2).

Auf die allgemeinen Weisungen der Ersten Staatsanwältin wird – soweit erforderlich – im Rahmen der folgenden Ausführungen eingegangen.

5.1 Geschäftslast und Verfahrenseffizienz

Die Staatsanwaltschaft verfügt auf allen Ebenen über Mitarbeitende, die ihre Aufgaben mit Engagement und Pflichtbewusstsein erfüllen. Das Arbeitsklima macht der Fachkommission insgesamt einen guten Eindruck.

5.1.1 Geschäftslast

Aus dem Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft sind die Neueingänge 2012, die Erledigungen 2012 und die per 1. Januar 2013 in der Untersuchung befindlichen Verfahren (nach Faszikeln) ersichtlich. Im Vergleich zu 2011 sind insbesondere im Bereich der Übertretungen höhere Falleingangszahlen zu verzeichnen (28'723 im Jahr 2012 gegenüber 22'834 im Jahr 2011). Die Anzahl der Faszikel bei den Verbrechen/Vergehen ist im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant geblieben (12'498 gegenüber 12'263). Mit dem Übertrag von 12'800 Verfahren aus dem Vorjahr, betrug das Total der im Jahr 2012 pendenten Strafverfahren gemäss den Angaben im Geschäftsbericht 54'021 Faszikel.

Gemäss Geschäftsbericht 2012 der Staatsanwaltschaft, war per 31. Dezember 2012 die folgende Anzahl von Fällen im Bereich der Untersuchung hängig:

	Verbrechen/Vergehen	Übertretungen
per 31.12.2012	4'843	10'138
davon mit Eingangsdatum vor 01.01.2012	1'722	725
davon mit Eingangsdatum vor 01.01.2011	880	180
davon mit Eingangsdatum vor 01.01.2010	198	18
davon mit Eingangsdatum vor 01.01.2009	96	7

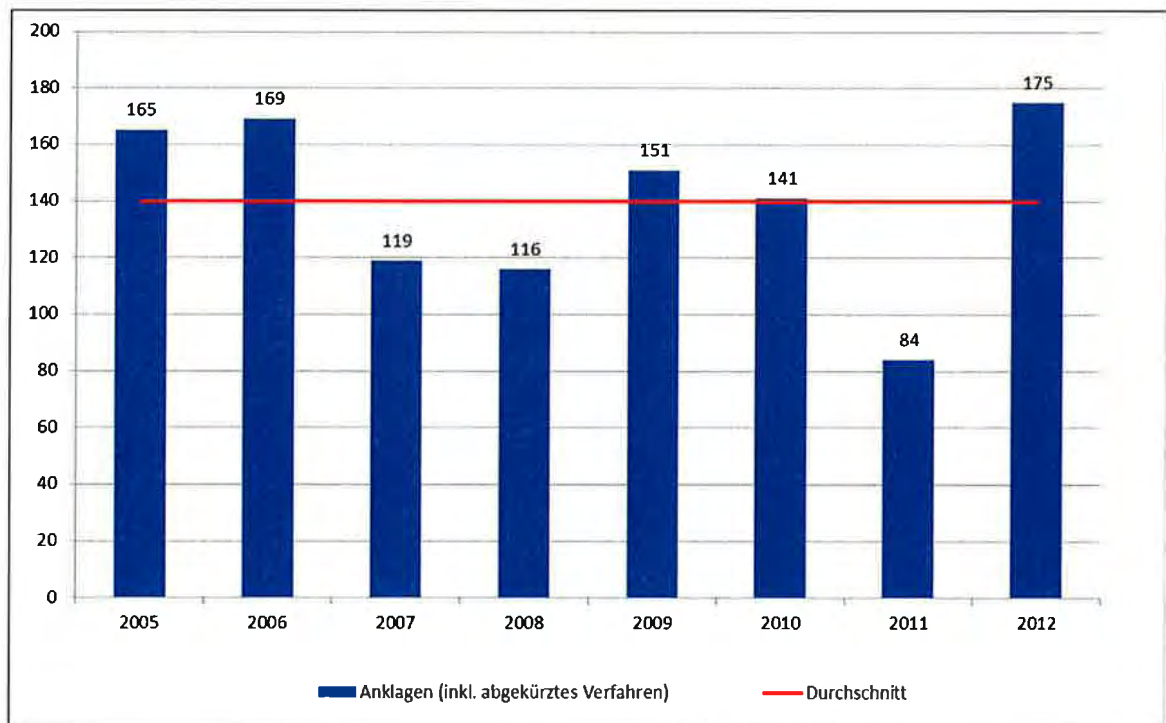
Grafik 1: Hängige Verfahren 2012

Mit Ausnahme einzelner Teams, die über grössere Pendenzen verfügen, ist in Bezug auf die Arbeitslast 2012 festzuhalten, dass sich aus den Aussagen der Mitarbeitenden während der Inspektionen und der Falllisten keine merkliche Überbelastung in Bezug auf neue Fälle feststellen lässt. Wie bereits dargestellt, konnte auch ein grosser Anteil der älteren Verfahren abgeschlossen werden.

5.1.2 Verfahrenseffizienz

5.1.2.1 Steigerung im Bereich der Anklagen

Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft verzeichnete im Jahr 2012 gegenüber 2011 einen deutlichen Anstieg im Bereich der Anklagen (inkl. abgekürzte Verfahren). Im Mehrjahresvergleich ergibt sich das folgende Bild:¹⁹



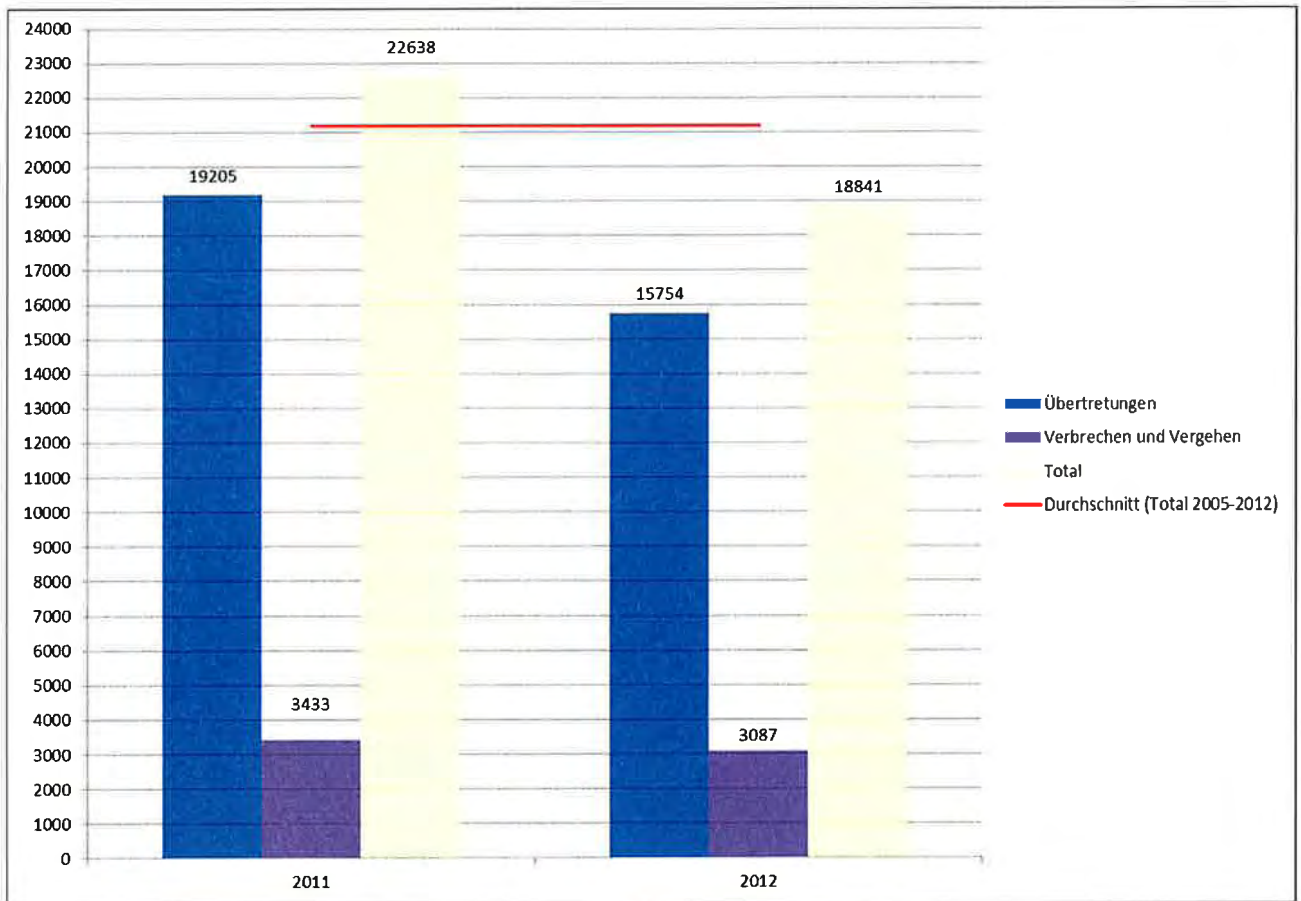
Grafik 2: Anklagen (inkl. abg. Verfahren) 2005 bis 2012

Mit 175 Fällen 2012 liegt die Staatsanwaltschaft über dem Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2012 von 140 Fällen. Die überdurchschnittliche Zahl bei den Anklagen ist allerdings u.a. auch auf den Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zurückzuführen (vgl. dazu sogleich unter Ziff. 5.1.2.3).

¹⁹ Angaben gemäss Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft 2012.

5.1.2.2 Rückgang im Strafbefehlsbereich

Während die Anzahl der Anklagen gesteigert werden konnte, ist im Bereich der erlassenen Strafbefehle ein Rückgang von insgesamt 3797 Faszikeln zu verzeichnen:



Grafik 3: Strafbefehle 2011/2012

Im Mehrjahresvergleich ergibt sich bezüglich den Strafbefehlen, Einstellungen, Nichtanhandnahmen und Eröffnungsverzichten (nach Faszikeln) das folgende Bild:

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Strafbefehle	19'763	23'954	20'293	23'570	20'649	19'864	22'638	18'841
Einstellungen	5'293	6'864	6'275	5'988	3'058	2'261	2'262	2'309
Nichtanhandnahmen	202	404	165	174	183	146	700	645

Grafik 4: Strafbefehle/Einstellungen/Nichtanhandnahmen 2005-2012

Wie anhand der Grafik 3 ablesbar, betrifft der Rückgang im Strafbefehlsbereich sowohl Übertretungen (- 3451 Faszikel) als auch Vergehen und Verbrechen (- 346 Faszikel).

Der Rückgang im Strafbefehlsbereich insgesamt wird im Geschäftsbericht 2012 (S. 9 f.) wie folgt begründet:

„Erstens kam es in den ersten drei Quartalen 2012 aufgrund von technischen Problemen bei einer neuen elektronischen Schnittstelle zu Verzögerungen in der Überweisung der zu bearbeitenden Übertretungsstrafverfahren von der Polizei an die Staatsanwaltschaft. Und zweitens häuften sich die überwiesenen Fälle dann ab Oktober 2012, nachdem die erwähnten technischen Schwierigkeiten behoben werden konnten.“

Auf schriftliche Anfrage der Fachkommission vom 29. Mai 2013 wiederholte die Erste Staatsanwältin mit Antwort vom 13. Juni 2013 diese Aussage und führte aus, dass der Rückgang im Strafbefehlsbereich ausschliesslich durch Probleme der elektronischen Schnittstelle verursacht worden sei. Es handle sich dabei jedoch lediglich um eine Verschiebung der Erledigungen und die Rückstände seien inzwischen aufgeholt worden.

Auf telefonische Nachfrage seitens der Fachkommission vom 19. Juni 2013 teilte die Erste Staatsanwältin mit schriftlicher Antwort vom 19. Juni 2013 mit, *„dass die Schnittstellenprobleme [...] in erster Linie Übertretungen betroffen hatten und eher weniger Vergehen.“*

Eine von der Fachkommission bei der Polizei (Verkehrsaufsicht 3) am 24. Juni 2013 erfolgte Anfrage über die Anzahl der Verzeigungen an die GK-Abteilung Sissach wurde am 26. Juni 2013 wie folgt beantwortet:

Monat	OVB ²⁰	90/1 SVG ²¹	90/2 SVG ²²	Gesamt
Januar	2076	216	71	2363
Februar	1502	173	65	1740
März	2265	283	77	2625
April	273	61	19	353
Mai	1081	234	54	1369
Juni	1134	211	58	1403
Juli	310	244	66	620
August	512	275	77	864
September	2976	298	146	3420
Oktober	4125	423	110	4658
November	2693	296	64	3053
Dezember	1201	203	78	1482
Total	20148	2917	885	23950

Grafik 5: Verzeigungen an die GK-Abteilung der HA Sissach durch die Polizei BL

²⁰ Ordnungsbussenverordnung (Übertretung).

²¹ Art. 90/1 SVG (Übertretung).

²² Art. 90/2 SVG (Vergehen).

Aus den Angaben der Polizei wird ersichtlich, dass sich der Rückgang im Strafbefehlsbereich in der GK-Abteilung²³ praktisch ausschliesslich auf Übertretungen beschränkt. Inwieweit sich dieser Rückgang bei den Falleingängen auf die Fallerledigungen bei den Übertretungen insgesamt ausgewirkt hat, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Zu berücksichtigen ist aber, dass per 1. Januar 2012 Übertretungen aus den Vorjahren pendent waren,²⁴ die ebenfalls abgearbeitet werden konnten. Zudem wurden laut Angaben der Polizei manuell stets so viele Fälle geliefert, wie es die laufende Verarbeitung bei der Staatsanwaltschaft zulies.²⁵ Es ist deshalb davon auszugehen, dass zwischen April und September 2012 grundsätzlich ein hinreichendes Arbeitsvolumen vorhanden war, wenngleich es zu berücksichtigen gilt, dass die manuelle Erfassung der Verfahren einen zusätzlichen Aufwand generiert hat.

Somit kann festgehalten werden, dass sich der Rückgang der Erledigungen bei den Strafbefehlen nicht auf die GK-Abteilung der Hauptabteilung Sissach beschränkt, sondern auch die (anderen) Hauptabteilungen, namentlich im Bereich der Vergehen und Verbrechen, betraf. In einer schriftlichen Stellungnahme vom 21. Juni 2013 gab die Erste Staatsanwältin dafür die folgenden Gründe an:

- Rückgang Eingang der Übertretungsfälle mit bekannter Täterschaft;
- Priorisierung der Anklageverfahren;
- Verschiebung der Bearbeitung aller GK- und RV²⁶-Fälle (inkl. Vergehen) an die HA Sissach.

Aus den genannten Gründen wird ersichtlich, dass ein grosser Teil des Rückgangs der Strafbefehle bei den Vergehen/Verbrechen wohl auf eine Priorisierung der Anklagefälle zurückzuführen ist. Das ist eine legitime Massnahme, zumal die Fachkommission in ihren Bericht 2011 die Zahl der Anklagen als zu tief erachtet hatte.

²³ Abteilung Geschwindigkeitskontrollen.

²⁴ Gemäss Geschäftsbericht 2011 vom 31. Januar 2012 (S. 8) waren per 31. Dezember 2011 insgesamt 7085 Übertretungen in Untersuchung.

²⁵ Bericht der Polizei Basel-Landschaft (Verkehrsaufsicht 3) vom 26. Juni 2013, S. 2.

²⁶ Richterliche Verbote.

5.1.2.3 Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (a.o. StA)

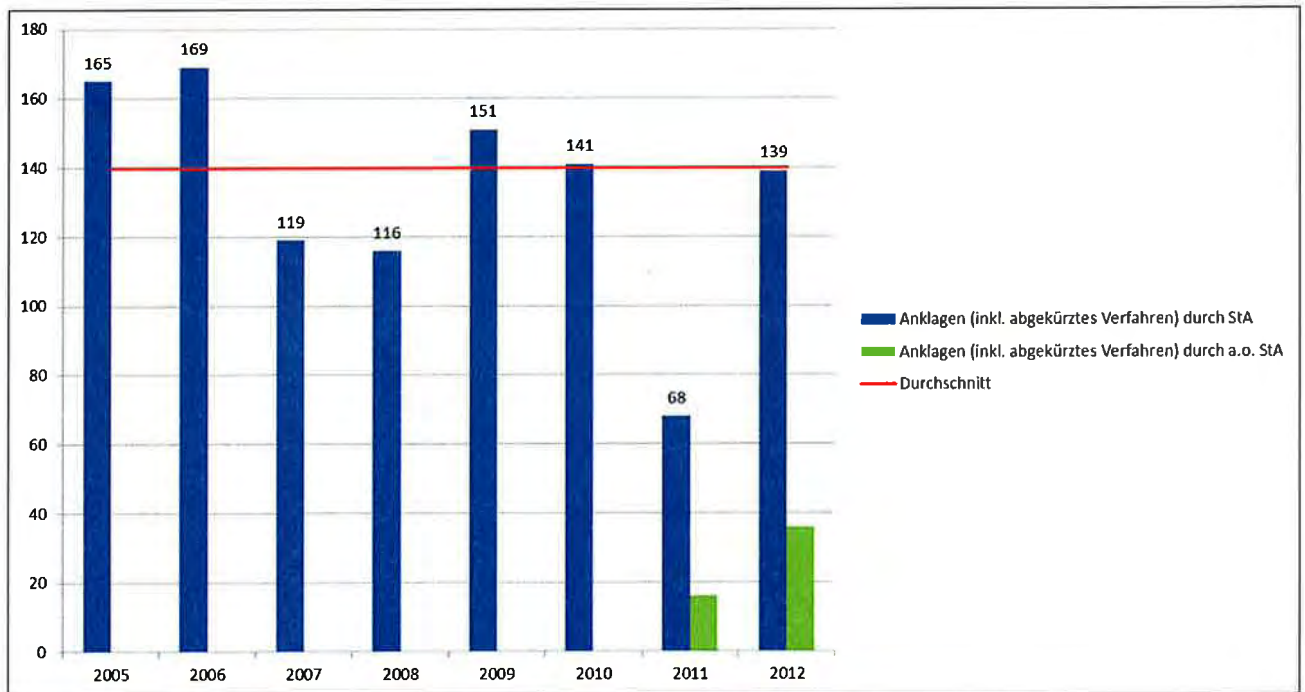
Neben den ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und Untersuchungsbeauftragten wurden im Jahr 2012 auch ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingesetzt. Nach § 10 Abs. 3 EG StPO kann der Regierungsrat für die Dauer der Behandlung einzelner Fälle eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt anstellen. In ihren Verfahren haben sie die gleichen Kompetenzen wie ordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Gemäss dem Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat betreffend Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) und Verfassungsänderung vom 22. Dezember 2008 (S. 5) ist hierfür ein „ausgewiesene[r] Personalbedarf“ notwendig. Die einzelnen Fälle müssen „in einem Zusammenhang zueinander stehen“, damit „die vom Landrat festzusetzende Anzahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit ausserordentlichen Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten vorübergehend erhöht werden kann.“

Überwiegend wurden Untersuchungsbeauftragte als a.o. StA eingesetzt, in einzelnen Fällen wurden externe Personen ernannt. Auf Nachfrage durch die Fachkommission teilte die Erste Staatsanwältin mit Schreiben vom 13. Juni 2013 mit, dass im Jahr 2012 im Bereich der Anklagen, abgekürzten Verfahren und Anklagen nach Einsprache gegen einen Strafbefehl die folgende Anzahl von Verfahren durch a.o. StA erledigt wurden:

	Anklagen und abgekürzte Verfahren	Anklagen nach Einsprache gegen Strafbefehl
Erledigungen durch a.o. StA 2012 nach Personen	36	5

Grafik 6: Erledigungen durch a.o. StA

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 16 Anklagen und abgekürzte Verfahren von a.o. StA erledigt.²⁷



Grafik 7: Anklagen (inkl. abgek. Verfahren) 2005 bis 2012 unter Berücksichtigung von a.o. StA

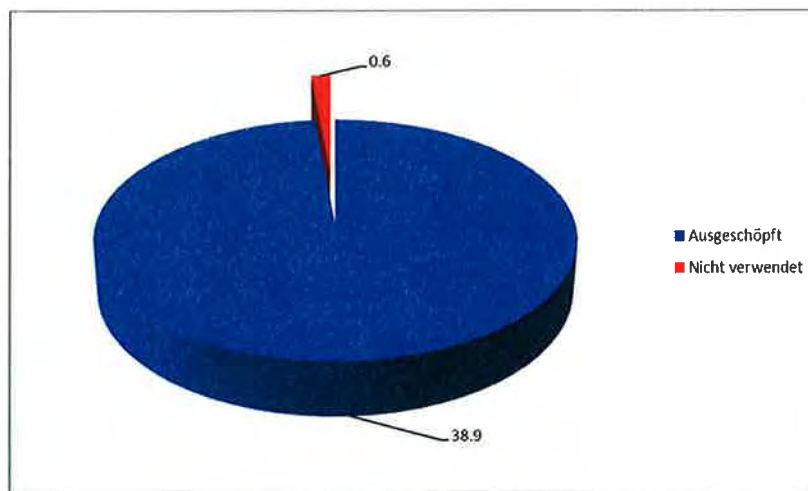
Von den 2012 insgesamt 175 angeklagten Fällen (nach Personen) sind somit insgesamt 36 Fälle von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten erledigt worden. Dies ergibt eine Quote von ca. 20 Prozent. Mit der Erledigung von 139 Anklagen nach Personen durch ordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bewegt sich die Staatsanwaltschaft im Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2012.

5.1.2.4 Zusammenfassung Verfahrenseffizienz

Nach dem Übergangsjahr 2011 ist es der Staatsanwaltschaft im Jahr 2012 gelungen, die Anklagen deutlich zu steigern und viele „Altlasten“ abzubauen, was die Fachkommission als sehr positiv bewertet.

²⁷ Vgl. Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 20. August 2013 auf Anfrage der Fachkommission vom 31. Juli 2013.

Zu berücksichtigen ist aber, dass diese Steigerung auch darauf zurückzuführen ist, dass ca. 20 Prozent der Anklagefälle von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten erledigt wurden, obwohl auf der Ebene StA praktisch kaum Vakanzen zu verzeichnen waren. Von insgesamt 39,5 Sollstellen auf der Ebene Staatsanwältin/Staatsanwalt (vgl. § 1 Dekret EG StPO) waren im Jahr 2012 durchschnittlich 38,9 Sollstellen besetzt. Mit dem Einsatz von a.o. StA hat die Staatsanwaltschaft ihr Personalbudget 2012 nicht überschritten.²⁸



Grafik 8: Sollstellen (in Vollzeitstellen) StA 2012

Die auf S. 24 erwähnten Personalfluktuationen haben die dort beschriebenen Auswirkungen gehabt, was negative Folgen für die effektiv zur Verfügung stehenden Personalressourcen und damit die Verfahrenseffizienz hatte.

Die Steigerung war mit den eingesetzten Mitteln und vorhandenen Verfahrensabläufen zudem nur zulasten eines Rückgangs im Strafbefehlsbereich, insbesondere im Bereich der Verbrechen und Vergehen, möglich (vgl. Ziff. 5.1.2.2).

Aufgrund der Tatsache, dass die Altlasten zu einem grossen Teil abgebaut sind, kann erwartet werden, dass bereits im Jahr 2013 die Zahl der Strafbefehle gesteigert werden kann, ohne dass dies zu einen Rückgang im Anklagebereich führt.

²⁸ Staatsrechnung 2012, Staatsanwaltschaft, S. 48-50, gemäss Auskunft des Generalsekretärs SID mit Schreiben vom 22. August 2013.

5.2 Verfahrensführung und Verfahrensorganisation

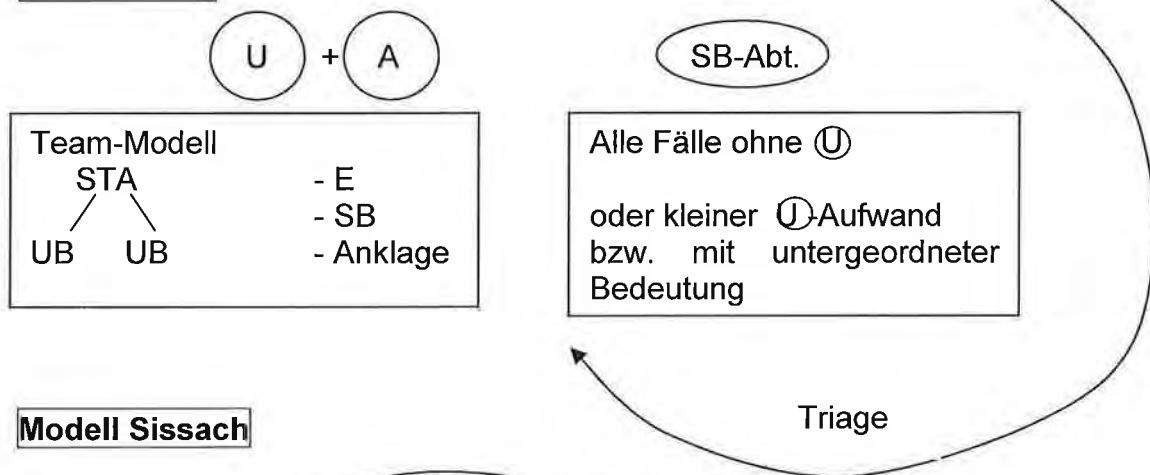
Die Schweizerische Strafprozessordnung hat für die Strafverfolgungsbehörden weitreichende Änderungen im Bereich der Verfahrensführung und Verfahrensorganisation mit sich gebracht. Auftragsgemäss wird im Folgenden auf die Frage eingegangen, inwieweit bei der Staatsanwaltschaft organisatorisch/personell die Strukturen geschaffen wurden, welche es erlauben, eine effiziente Strafverfolgung zu gewährleisten.

Waren im Bericht der Fachkommission über das Jahr 2011 in diesem Bereich eher rechtliche Fragen das Thema, so widmet sich die Fachkommission nun den verschiedenen, in der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft angewendeten Organisationsmodellen. Zum Auftrag der Fachkommission gehört ausdrücklich auch die Prüfung der Aufbau- und Ablauforganisation,²⁹ sind doch die Fragen der Einhaltung des Beschleunigungsgebots und damit der Effizienz eng mit Organisationsfragen verbunden.

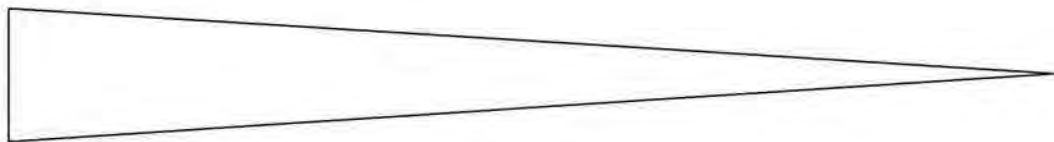
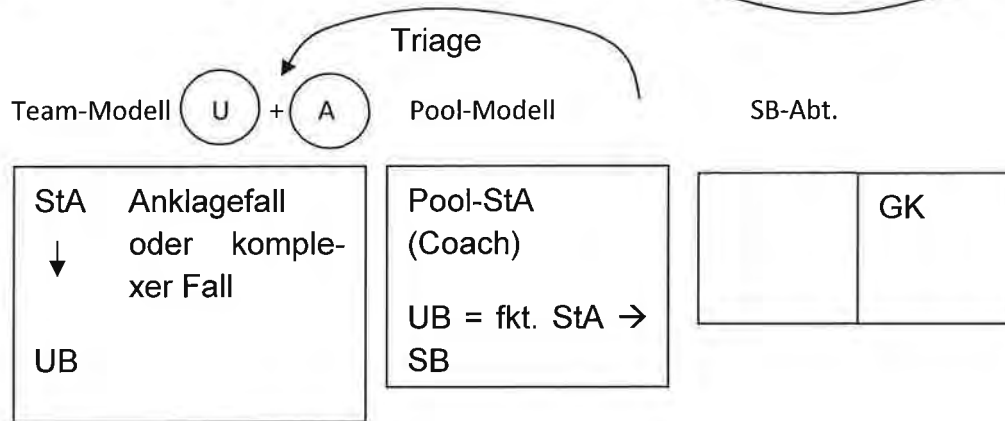
²⁹ Landratsvorlage 2010-279, Seite 2: „Zweitens gehört zur Aufsichtsfunktion der Fachkommission die Überprüfung der Geschäftsprozesse und der Aufbauorganisation der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft sowie die Überprüfung ihrer allgemeinen Weisungen.“

Folgende Modelle stehen im Einsatz, die grafisch so darstellbar sind:

Team-Modell



Modell Sissach



Grösse / Komplexität

Grafik 9: Modellumschreibungen

5.2.1 Team-Modell

Bei den Hauptabteilungen Arlesheim und Liestal werden die Fälle wie folgt bearbeitet:

- Fälle mit Untersuchungsaufwand kommen zu einem Staatsanwalt, der mit seinem Team von in der Regel zwei Untersuchungsbeauftragten die notwendigen Untersuchungshandlungen vornimmt. Diese Fälle werden mit einer Einstellung, einem Strafbefehl (unterzeichnet von der fallführenden Staatsanwältin bzw. dem fallführenden Staatsanwalt) oder mit einer Anklage abgeschlossen.
- Fälle, die ohne Untersuchungshandlung per Strafbefehl zum Abschluss gebracht werden können, werden von den Untersuchungsbeauftragten der Strafbefehlsabteilung bearbeitet, wie auch Fälle von untergeordneter Bedeutung, bei denen der Untersuchungsaufwand klein ist. Der für die Strafbefehlsabteilung zuständige Staatsanwalt unterzeichnet zusammen mit dem sachbearbeitenden Untersuchungsbeauftragten den Strafbefehl bzw. die Einstellungsverfügung. Gibt es Einsprachen gegen einen Strafbefehl, werden diese von der Strafbefehlsabteilung bearbeitet; daraus resultierende Anklagen vertritt der für die Abteilung zuständige Staatsanwalt vor Strafgericht.

Damit diese Arbeitsteilung funktioniert, spielt eine sachgerechte Triage für den Entscheid Strafbefehlsabteilung oder Untersuchungsabteilung eine zentrale Rolle.

In den Hauptabteilungen Laufen und Waldenburg wird ebenfalls mit dem Team-Modell gearbeitet, aber ohne eigene Strafbefehlsabteilung. Die Strafbefehle werden ebenfalls in den Teams bearbeitet oder von einer der beiden oben erwähnten Strafbefehlsabteilungen. Im Gegenzug übernehmen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Laufen und Waldenburg Anklagefälle von den beiden grossen Hauptabteilungen (vgl. auch Kapitel 4).

5.2.2 Modell Sissach³⁰

In der Hauptabteilung Sissach ist die Strafbefehlsabteilung grundsätzlich gleich organisiert wie in den Hauptabteilungen Arlesheim und Liestal. In Sissach kommt zusätzlich dazu die grosse Zahl von Geschwindigkeitskontroll-Fällen aus dem ganzen Kanton, die von der Polizei direkt elektronisch übermittelt werden.

Hingegen wird das Team-Modell in Sissach differenziert angewendet, und zwar je nach der Art der Fälle, bei denen Untersuchungshandlungen notwendig sind:

Voraussichtliche Anklagefälle sowie Fälle, die zwar voraussichtlich zu einem Strafbefehl führen, aber komplex sind, werden im Team bearbeitet, das jeweils aus einer Staatsanwältin bzw. einem Staatsanwalt und einer/einem Untersuchungsbeauftragten besteht.

Die anderen Fälle, bei denen Untersuchungshandlungen erforderlich sind, in der Regel aber zu einem Strafbefehl führen, bearbeitet der oder die Untersuchungsbeauftragte selbständig. Ihm oder ihr steht aber für Fragen der Untersuchungsführung ein Staatsanwalt zur Verfügung, der die in dieser Abteilung arbeitenden Untersuchungsbeauftragten coacht. Faktisch werden, besonders in diesem Modell, die Untersuchungsbeauftragten (wie auch in den Fällen, die sie aus dem Pikett bearbeiten) zu funktionalen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, welche die Untersuchung weitgehend selbständig führen und auch den Strafbefehl ausarbeiten, den der Pool-Staatsanwalt daraufhin prüft und unterzeichnet.

Ganz besonders in diesem Modell ist die Falltriage von zentraler Bedeutung. Besonders wichtig ist, dass der Pool-Staatsanwalt frühzeitig erkennt, dass ein Pool-Fall anders als erwartet ein Anklagefall oder ein komplexer Fall ist, der in die „Anklage“-Abteilung gehört.

5.2.3 Modell Verfahren aus einer Hand

Um die Fallbelastung in den Griff zu bekommen, hat die Staatsanwaltschaft wie erwähnt auch ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingesetzt. Das sind ei-

³⁰ Basierend auf einer Vereinbarung des Leiters der Hauptabteilung Sissach mit der Ersten Staatsanwältin vom 29. Juni 2012.

nerseits externe Personen, die keine Funktion innerhalb der Staatsanwaltschaft haben, andererseits und mehrheitlich aber auch Untersuchungsbeauftragte, die für die Anklage in bestimmten Fällen als a.o. Staatsanwalt/Staatsanwältin eingesetzt werden. Eine Person ist aufgrund früherer Statthalter-Kaderfunktionen teils als Untersuchungsbeauftragte, teils als Staatsanwältin angestellt.

Bei einem von aussen kommenden a.o. Staatsanwalt, der in der Regel allein die Anklage erstellt und vertritt, erfolgt ein Handwechsel zwischen Untersuchung und Anklage, was Einarbeitungszeit braucht. Bei einer intern eingesetzten a.o. Staatsanwältin hingegen kann in der Regel ein nahtloser Übergang von Untersuchung und Anklage erfolgen und damit ein effizientes Arbeiten nach dem Modell des Verfahrens aus einer Hand.

Hier geht es nicht um die Frage des konkreten Einsatzes von a.o. StA, sondern um das dahinter stehende Modell. Denn eine a.o. StA, die Untersuchung und Anklage führt, erfüllt das Modell „Verfahren aus einer Hand“ in idealer Weise.

5.2.4 Bewertung durch die Fachkommission

Die Fachkommission hat der Ersten Staatsanwältin bei der Vorstellung der Inspektionsergebnisse am 24. Mai 2013 empfohlen, insbesondere im Hinblick auf die Organisation der drei allgemeinen Hauptabteilungen in Muttenz (in Liestal bleiben die drei Hauptabteilungen WK, BM/OK und Strafbefehle) das Team-Modell, das Modell Sissach (mit einer Pool-Abteilung) sowie das (im Rahmen des Einsatzes von internen a.o. StA angewendete) Modell „Verfahren aus einer Hand“ auf Effizienz und Wirkung zu überprüfen und Vorschläge zu entwickeln, wie die Ablauf- und Aufbauorganisation aussehen könnten und welche kantonalgesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden müssten. Allenfalls können diese Erkenntnisse auch für die 2014 neu entstehende Hauptabteilung OK/Betäubungsmittel genutzt werden und - betreffend Verfahren aus einer Hand - auch in der Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität (künftig ohne OK).

Die Untersuchungsbeauftragten arbeiten einerseits als Mitarbeitende im Sinne von Art. 311 Abs. 2 StPO und § 12 EG StPO, welche befugt sind, im Auftrag oder unter der Leitung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

Die Untersuchungsbeauftragten arbeiten aber auch als funktionale Staatsanwälte/Staatsanwältinnen, als welche sie faktisch Tätigkeiten wie ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin ausüben. Dies erfolgt:

- in den Strafbefehlsabteilungen;
- in der Pool-Abteilung im Modell Sissach;
- als eingesetzte a.o. Staatsanwältin / eingesetzter a.o. Staatsanwalt;
- als Pikettleistende mit Zwangsmassnahmenkompetenz;
- im sogenannten „Tagespikett“.

Die folgenden Überlegungen können auf den ersten Blick im Widerspruch zu den Ausführungen in Kapitel 3.2 stehen. Dort stellt die Fachkommission fest, dass die heutige Pikettregelung gemäss der Weisung der Ersten Staatsanwältin teilweise nicht dem Willen des landrätlichen Gesetzgebers entspricht. Möglich sind nun zwei Wege, um diese Situation zu ändern, und zwar in beiden Fällen über die Änderung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen:

- Man ändert das Dekret bzw. das EG StPO, indem die Untersuchungsbeauftragten auch im Tagespikett Zwangsmassnahmen anordnen dürfen. Damit würde der Kanton Basel-Landschaft über rund 100 funktionale Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verfügen.
- Man schafft die Funktion des/der Assistenzstaatsanwaltes/anwältin und betraut rund 20 bisherige Untersuchungsbeauftragte mit staatsanwaltlichen Funktionen, die es ihnen erlaubt, Zwangsmassnahmen anzuordnen bzw. beim Zwangsmassnahmengericht zu beantragen und sowohl im Untersuchungs-, Anklage-, Strafbefehls- und Einstellungsbereich staatsanwaltlich zu fungieren.

Mit dem von der Fachkommission empfohlenen zweiten Weg wird transparent zum Ausdruck gebracht, dass ein wesentlicher Teil der Untersuchungsbeauftragten bereits heute mindestens teilweise und/oder zeitweise als funktionale Staatsanwältinnen und Staatsanwälte arbeiten. Der Öffentlichkeit wird bewusst, dass nicht allein knapp 40 als solche gewählte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für weitergehende Untersuchungshandlungen, Zwangsmassnahmen und Anklagen zuständig sind. In diesem Zusammenhang ist auch das Ausmass des Einsatzes von a.o. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu überdenken.

Nach Auffassung der Fachkommission lässt sich die Funktion des/der Assistenzstaatsanwaltes/anwältin allerdings nicht kostenneutral einführen, was bei einer weiteren Prüfung ebenfalls genauer angeschaut werden muss.

6 Zusammenfassung

6.1 Umsetzung von RRB Nr. 1146 vom 3. Juli 2012

a) Fallabgleich und Vollständigkeitserklärung (vgl. Ziff. 3.1)

Die Fachkommission stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft einen Fallabgleich durchgeführt und eine Vollständigkeitserklärung abgegeben hat. Die Vorgabe des RRB Nr. 1146 ist erfüllt.

b) Anpassung der Pikettorganisation (vgl. Ziff. 3.2)

Die Erfüllung der Vorgaben des RRB Nr. 1146 ist differenziert zu betrachten:

- Die neue Pikettordnung per 1. Januar 2013 stellt sicher, dass Zwangsmassnahmen während der Bürozeiten nur mehr von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten angeordnet bzw. beim Zwangsmassnahmengericht Haft beantragt werden kann. Damit wird dem gesetzgeberischen Willen Ausdruck verschafft, dass Untersuchungsbeauftragte nur ausserhalb der Bürozeiten als „funktionaler Staatsanwalt“ im Sinne des Dekrets EG StPO auftreten und - entgegen § 12 EG StPO, aber gemäss Wortlaut des ebenfalls vom Landrat verabschiedeten Dekretes - Zwangsmassnahmen anordnen können.
- Insofern im sogenannten Tagespikett andere für den Fortgang und die Qualität des Verfahrens wesentliche Entscheidungen (z.B. *keine* Zwangsmassnahme anzuordnen bzw. beim Zwangsmassnahmengericht zu beantragen; das Verfahren zu eröffnen oder nicht zu eröffnen; den Leichnam nach einem aussergewöhnlichen Todesfall freizugeben etc.) von Untersuchungsbeauftragten autonom gefällt werden, hebt die jetzige Pikettregelung jedoch die vom Landrat bewusst gewollte Kompetenzabgrenzung zwischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und Untersuchungsbeauftragten teilweise wieder auf. Während der Bürozeiten muss die entsprechende Triage in den meldepflichtigen Fällen³¹ nach Auffassung der Fachkommission von einer Staatsanwältin bzw. einem Staatsanwalt vorgenommen werden.

³¹ Art. 307 Abs. 1 StPO: Die Polizei informiert die Staatsanwaltschaft unverzüglich über schwere Straftaten sowie über andere schwer wiegende Ereignisse.

Die Fachkommission beantragt, die Pikettorganisation entsprechend anzupassen (vgl. Antrag 1).

c) Fallführung

aa. Persönliche Fallbearbeitung durch die Leitungsebene (vgl. Ziff. 3.3.1)

Mit insgesamt 711 Faszikeln 2012 im Vergleich zu 777 Faszikeln im Jahr 2011 ist bei der Leitungsebene noch kein Anstieg bei den Fallerledigungszahlen feststellbar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Erste Staatsanwältin im Geschäftsjahr 2012 noch mit Aufgaben betraut waren, die über eigentliche Leitungsfunktionen hinausgingen und aufgrund von Personalwechseln und der Fallbelastung einzelner Teams notwendig wurden. Es hat sich gezeigt, dass es ein stärkeres Engagement gegeben hat, damit die Leitungsebene in der konkreten Fallbearbeitung vermehrt am Puls der Praxis ist, namentlich im Untersuchungsverfahren (etwa durch die Leistung von Pikettdienst, in reduziertem Umfang).

Die Fachkommission beantragt, dass die Erste Staatsanwältin sowie alle Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte regelmässig Pikettdienst leisten und die Zahl der konkret von ihnen hauptsächlich bearbeiteten Fälle (Untersuchung und Verfahrensabschluss) erhöhen sollen (vgl. Antrag 2).

bb. Ablauf- und Aufbauorganisation (vgl. Ziff. 3.3.2)

Die Fachkommission ist der Auffassung, dass die Vorgaben des Regierungsrates mehrheitlich umgesetzt werden. Insbesondere ist das Bestreben der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erkennbar, die Schlusseilvernehmen durchzuführen und Fälle von besonderer Bedeutung eigenständig zu bearbeiten. Trotz der Bestrebungen, die Verfahrensleitung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu stärken, liegt das Hauptgewicht der Untersuchungsführung in den meisten Fällen weiterhin bei den Untersuchungsbeauftragten oder der durch Delegationsverfügung beauftragten Polizei.

cc. Verfahrensorganisation (vgl. Ziff. 3.3.3)

Die Fachkommission begrüsst die breite Anwendung von Verfahrensplanungen und Tatbestandsmerkmalsblättern in allen Anklage- sowie komplexen Fällen. Aufgrund der Tatsache, dass Verfahrensplanungen - soweit sie nach der neuen Weisung ab dem 1. Dezember 2012 durchgeführt werden - erst relativ kurze Zeit praktiziert werden, lassen sich derzeit aber noch keine Feststellungen über Effizienzsteigerungen und/oder Führungsverbesserungen treffen.

Die Fachkommission beantragt, das Instrument der Verfahrensplanung in allen voraussichtlichen Anklagefällen sowie in komplexen Strafbefehls- oder Einstellungsverfahren weiterhin anzuwenden (vgl. Antrag 3).

6.2 Beschleunigungsgebot

Die Prüfung im Rahmen der Inspektionen hat gezeigt, dass die Staatsanwaltschaft inzwischen einen Grossteil der „Altlasten“ abbauen konnte, was die Fachkommission als sehr positiv bewertet. Teilweise sind zwar noch Fälle mit Eingangsdatum 2009 und älter pendent; im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum hat sich die Anzahl der älteren Verfahren aber deutlich reduziert. Die im Rahmen der Inspektionen festgestellten langen Verfahrensdauern konnten meist plausibel erklärt werden.

6.3 Geschäftsprozesse und Aufbauorganisation

a) Geschäftslast und Verfahrenseffizienz

aa. Geschäftslast (vgl. Ziff. 5.1.1)

Mit Ausnahme einzelner Teams, ist in Bezug auf die Arbeitslast 2012 festzuhalten, dass sich aus den Aussagen der Mitarbeitenden während der Inspektionen und der Falllisten keine merkliche Überbelastung in Bezug auf neue Fälle feststellen lässt. Ein grosser Anteil der älteren Verfahren konnte abgeschlossen werden.

bb. Verfahrenseffizienz (vgl. Ziff. 5.1.2)

Der Staatsanwaltschaft ist es gelungen, die Anklagen deutlich zu steigern und viele Altlasten abzubauen. In Bezug auf Anklagen liegt die Staatsanwaltschaft mit 175 Fällen (nach Personen) im Jahr 2012 über dem Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2012 von 140 Fällen.

Im Strafbefehlsbereich ist ein Rückgang von 3797 Faszikeln zu verzeichnen. Der Rückgang der Erledigungen bei den Strafbefehlen beschränkt sich nicht auf Probleme bei der technischen Schnittstelle zwischen der GK-Abteilung der Hauptabteilung Sissach und der Polizei, sondern betrifft auch die (anderen) Hauptabteilungen, namentlich im Bereich der Vergehen und Verbrechen.

Ein grosser Teil des Rückgangs der Strafbefehle bei Vergehen/Verbrechen ist wohl auf eine Priorisierung der Anklagefälle zurückzuführen. Das ist eine legitime Massnahme, zumal die Fachkommission in ihrem Bericht 2011 die Zahl der Anklagen als zu tief erachtet hatte.

Von den 2012 insgesamt 175 angeklagten Fällen (nach Personen) sind - unter Einhaltung des Personalbudgets der Staatsanwaltschaft - insgesamt 36 Fälle von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten erledigt worden. Dies ergibt eine Quote von ca. 20 Prozent.

Die Fachkommission nimmt im positiven Sinn Kenntnis von der Aufarbeitung eines grossen Teils der Altlasten im Jahr 2012. Als Zielsetzung für 2013 sollen die verbliebenen Altlasten erledigt werden (vgl. Antrag 4).

b) Verfahrensführung und Verfahrensorganisation (vgl. Ziff. 5.2)

Bei der Staatsanwaltschaft stehen derzeit drei Modelle im Einsatz, das „Team-Modell“, das „Modell Sissach“ und das „Modell Verfahren aus einer Hand“. In allen drei Modellen arbeiten Untersuchungsbeauftragte nicht nur als Mitarbeitende im Sinne von Art. 311 Abs. 2 StPO und § 12 EG StPO, welche befugt sind, im Auftrag oder unter der Leitung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Die Untersuchungsbeauftragten arbeiten auch als funktionale Staatsanwälte, als welche sie faktisch Tätigkeiten wie ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin ausüben, etwa in den Strafbefehlsabteilungen, in der Pool-Abteilung im Modell Sissach, als eingesetzte a.o. StA, als Pikettleistende mit Zwangsmassnahmenkompetenz oder als funktionale Staatsanwälte im sog. „Tagespikett“.

Die Fachkommission beantragt, die heutigen Modelle im Hinblick auf die auf 2014 geplante neue Organisation der drei allgemeinen Abteilungen in Muttenz zu prüfen und optimal zu kombinieren. In diesem Zusammenhang ist auch die Bezeichnung eines Teils der Untersuchungsbeauftragten als Assistenz-Staatsanwältinnen und -Staatsanwälte, die sie heute - mindestens teil- bzw. zeitweise - funktional schon sind, zu prüfen, sowie das Ausmass des Einsatzes von a.o. Staatsanwältinnen und a.o. Staatsanwälten zu überdenken. (Antrag 5).

c) Qualität und Arbeitsklima

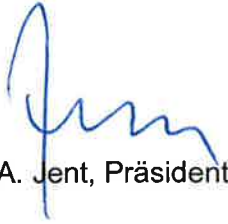
Die Staatsanwaltschaft verfügt auf allen Ebenen über Mitarbeitende, die ihre Aufgabe mit Engagement und Pflichtbewusstsein erfüllen. Das Arbeitsklima macht der Fachkommission insgesamt einen guten Eindruck.

Die Fachkommission stellt dem Regierungsrat die folgenden Anträge für Massnahmen gemäss § 5 Abs. 5 EG StPO:

1. Die Pikettregelung sei dem Willen des Gesetzgebers anzupassen.
2. Die Erste Staatsanwältin sowie alle Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollen regelmässig Pikettdienst leisten und die Zahl der konkret von ihnen hauptsächlich bearbeiteten Fälle (Untersuchung und Verfahrensabschluss) erhöhen.
3. Das Instrument der Verfahrensplanung sei in allen voraussichtlichen Anklagefällen sowie in komplexen Strafbefehls- oder Einstellungsverfahren weiterhin anzuwenden.
4. Von der Aufarbeitung eines grossen Teils der Altlasten im Jahr 2012 wird im positiven Sinn Kenntnis genommen. Als Zielsetzung für 2013 sollen die verbliebenen Altlasten erledigt werden.
5. Die heutigen Modelle (Team-Modell, Modell Sissach, Modell Untersuchungsbeauftragte als a.o. StA) sollen im Hinblick auf die neue Organisation der drei allgemeinen Abteilungen in Muttenz geprüft und optimal kombiniert werden. In diesem Zusammenhang sei auch die Bezeichnung eines Teils der Untersuchungsbeauftragten als Assistenz-Staatsanwältinnen und -Staatsanwälte, die sie heute - mindestens teil- bzw. zeitweise - funktional schon sind, zu prüfen, sowie das Ausmass des Einsatzes von a.o. Staatsanwältinnen und a.o. Staatsanwälten zu überdenken.

Wir danken für das Vertrauen und stehen für weitere Auskünfte der Sicherheitsdirektion sowie der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrates gerne zur Verfügung.

**Fachkommission Aufsicht
über Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft
Basel-Landschaft**



Dr. iur. A. Jent, Präsident



lic. iur. Hanspeter Uster



lic. iur. Enrico Rosa



Prof. Dr. iur. Chr. Geth, Aktuar

Beilage:

- Stellungnahme der Fachkommission vom 26. Oktober 2012 zum Projekt Staatsanwaltschaft 2014.



Fachkommission Aufsicht
über Staatsanwaltschaft und
Jugend-anwaltschaft
Basel-Landschaft

c/o Dr. Christopher Geth
Inzlingerstrasse 243
4125 Riehen

Telefon 061 267 09 24
Email fachkommission.sa@bl.ch

Sicherheitsdirektion des Kantons
Basel-Landschaft
Herrn Regierungsrat
I. Reber
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Liestal, 26. Oktober 2012

Stellungnahme zum Projekt Staatsanwaltschaft 2014

A. Ausgangslage

Mit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 wurden die Strafverfolgungsbehörden neu organisiert. Die neu geschaffene Staatsanwaltschaft gliedert sich derzeit in sechs Hauptabteilungen mit unterschiedlichen Standorten, denen jeweils eine Leitende Staatsanwältin oder ein Leitender Staatsanwalt vorsteht. Die personelle, betriebliche und fachliche Führung der gesamten Staatsanwaltschaft obliegt der Ersten Staatsanwältin (§ 7 EG StPO).

Der Umzug eines grossen Teils der Staatsanwaltschaft in das neue Strafjustizzentrum in Muttenz (voraussichtlich 2014) bringt Anpassungen in der Aufbauorganisation der Staatsanwaltschaft mit sich, die am 19. September 2012 Gegenstand einer Sitzung mit dem Sicherheitsdirektor, dem Generalsekretär der SID, der Ersten Staatsanwältin und der Fachkommission wurden. Am 22. Oktober 2012 fand eine weitere Sitzung der Fachkommission mit der Ersten Staatsanwältin und deren Stellvertreter zum Projekt „Staatsanwaltschaft 2014“ statt.

B. Stellungnahme der Fachkommission

Im Rahmen der Sitzungen vom 19. September und 22. Oktober wurden die folgenden Aspekte diskutiert, zu denen die Fachkommission wie folgt Stellung nimmt:

I. Schaffung von drei Standorten

Der Bericht der Staatsanwaltschaft betreffend Projekt Staatsanwaltschaft 2014 und Vorentscheid Struktur vom 14. Juni 2012 sieht eine Verteilung der Organisationseinheiten auf drei Standorte vor: das Strafjustizzentrum Muttenz, die „Gutsmatte“ und die Rheinstrasse 12 in Liestal.

Die räumliche Aufteilung der Staatsanwaltschaft auf so wenig Standorte wie möglich, ist nach Auffassung der Fachkommission zweckmässig. Angesichts der räumlich beschränkten Kapazitäten im Strafjustizzentrum, macht eine Konzentration auf die drei gewählten Standorte Sinn. Ebenso richtig ist die fachliche Konzentration der unterschiedlichen Hauptabteilungen auf die Standorte gemäss Organigramm (enge fachliche Bindungen, Nähe der AA zum Strafgericht). Sinnvoll ist auch der Entscheid, die Erste Staatsanwältin im SJZ einzugliedern, da dies u.a. die Führungsaufgaben erleichtert.

II. Zentralisierte Fallzuteilung

Die Fallzuteilung soll nach Aussage der Staatsanwaltschaft künftig zentralisiert werden, was auch aus Sicht der Fachkommission Effizienzgewinne verspricht.

III. Schaffung von sechs Hauptabteilungen

Trotz der Konzentration der Hauptabteilungen auf drei Standorte, sollen nach Aussagen der Staatsanwaltschaft insgesamt sechs Hauptabteilungen beibehalten werden. Im Einzelnen:

1. Neue Hauptabteilungen BM/OK und WK

Die von der Staatsanwaltschaft anvisierte Aufteilung der derzeitigen Hauptabteilung OK/WK und die Ergänzung der für die organisierte Kriminalität zuständigen Hauptabteilung OK um eine Spezialabteilung für Betäubungsmittelkriminalität mit einem gemeinsamen Standort in der Gutsmutte, ist aus Sicht der Fachkommission zu befürworten, weil dadurch einerseits Synergien besser genutzt werden können (schon jetzt sind die meisten Fälle der HA OK Fälle aus dem Bereich der BM-Kriminalität), andererseits die örtliche Nähe zur Drogenfahndung der Polizei eine bessere Zusammenarbeit verspricht.

2. Hauptabteilung SBA/BH

Strafbefehlsabteilungen existieren derzeit bereits in den Hauptabteilungen Arlesheim, Liestal und Sissach für Fälle, die keine oder nur wenige Untersuchungshandlungen erfordern. Dieses Konzept soll beibehalten werden.

Die Fachkommission unterstützt das Anliegen der Staatsanwaltschaft, für „Massendelikte“ eine spezialisierte Fachabteilung zu schaffen und diese zu zentralisieren. Um dem Grundsatz des „Verfahrens aus einer Hand“ gerecht zu werden, ist es ausserdem richtig, die Zuständigkeit in der Strafbefehlsabteilung zu belassen, wenn Einsprache gegen den Strafbefehl erhoben wird.

3. Drei Allgemeine Hauptabteilungen im SJZ

Die Staatsanwaltschaft plant die Gründung von drei Allgemeinen Hauptabteilungen im SJZ Murtenschwil. Die Alternative einer grossen Hauptabteilung mit Unterabteilungen sei diskutiert worden. Hinter der Entscheidung für drei Hauptabteilungen stehe die Idee, flache Hierarchien beizubehalten.

Argumente pro/contra:

pro:

- Drei HA garantieren flache Hierarchien, da eine Leitungsebene wegfällt. Würde man drei Abteilungen unterhalb der Hauptabteilungsleitung schaffen, würden zahlenmässig mehr Personen mit Leitungsaufgaben belastet.
- Eine grosse Allgemeine Hauptabteilung - mit entsprechend vielen Mitarbeitenden - scheint für eine Leitungsperson zu gross zu sein.

- Selbst wenn man eine Leitungsperson der AA gleichzeitig zur HA-Leitung machen würde, würde eine weitere Hierarchieebene eingezogen, zumindest soweit es Verfahren aus einer AA betrifft, welche nicht von der HA-Leitung geführt wird.

contra:

- Im Zusammenhang mit der Gründung der aktuellen Staatsanwaltschaft wurde stets vertreten, die HA zusammen zu legen, sobald das SJZ bezugsbereit ist. Ggf. können Kosten gespart werden.
- Bei der Schaffung von drei AA unterhalb einer HA-Leitung könnte eine Leitungsperson einer AA gleichzeitig die Funktion der HA-Leitung einnehmen. Die Leitungsebene würde dann zahlenmässig nicht vergrössert.
- Sechs HA-Leitungen bewirken u.U. eine stärkere Bedeutung der Geschäftsleitung.
- Tendenzen einer „Oberstaatsanwaltschaft“ könnten sich weiter verfestigen.

Insgesamt stellt die Fachkommission fest, dass sich die Staatsanwaltschaft mit Schaffung von drei Allgemeinen Hauptabteilungen im SJZ (und insgesamt sechs Hauptabteilungen) für eine machbare und praktikable Lösung entschieden hat. Wollte man nur eine Hauptabteilungsleitung für den Standort SJZ einsetzen, müsste man konsequenterweise auch beim Standort „Gutsmatte“ eine Hauptabteilungsleitung mit Unterabteilungen schaffen. Eine solche Lösung empfiehlt sich aber nicht, weil zusätzliche Hierarchiestufen zu vermeiden sind.

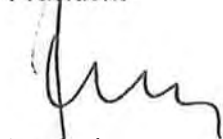
Da sich die Geschäftsleitung mit diesem Entscheid weiterhin künftig aus den sechs Hauptabteilungsleitungen und der Ersten Staatsanwältin zusammen setzen wird, ist nach Auffassung der Fachkommission darauf hinzuweisen, dass die Geschäftsleitung kein Führungsorgan darstellt und ihr gemäss § 9 EGStPO nur eine unterstützende Funktion für die Leitung der Staatsanwaltschaft durch die Erste Staatsanwältin zukommt. Die bedeutende Anzahl von Leitungskräften muss ausserdem zur Folge haben, dass diese auch im „Kerngeschäft“ staatsanwaltschaftlicher Aufgaben tätig sind.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Fachkommission Aufsicht
über Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft
Basel-Landschaft**

Präsident



Dr. A. Jent

Aktuar



Dr. Chr. Geth

Kopie z.K. an: A. Weirich, Erste Staatsanwältin, Emma Herwegh-Platz 2a, 4410 Liestal



Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
Basel-Landschaft

Tätigkeitsbericht 2012 - Jugend-anwaltschaft

an den Regierungsrat und an die Justiz- und Sicherheitskommission zuhanden des Landrates Basel-Landschaft

vom 28. August 2013

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Ausgangslage	1
1.1	Tätigkeitsbericht der Fachkommission 2011 und Regierungsratsbeschlüsse ...	2
2	Auftrag und Vorgehen der Fachkommission	3
2.1	Auftrag	3
2.1.1	Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommission	3
2.1.2	Verfahren	4
2.2	Vorgehen	5
2.2.1	Inspektion bei der Jugendanwaltschaft	5
2.2.2	Auswertungen der Inspektionen	6
3	Beschleunigungsgebot	7
4	Geschäftsprozesse und Aufbauorganisation	8
4.1	Geschäftslast und Verfahrenseffizienz	8
4.2	Verfahrensführung und Verfahrensorganisation	9

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO)¹ in Kraft getreten. Während die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)² neu strukturiert und organisiert worden ist, konnte die Organisation der Jugendanwaltschaft weitestgehend beibehalten werden. Schon vor 2011 war die Jugendanwaltschaft für den ganzen Kanton zuständig und vertrat die Anklage selbständig vor Gericht. Systemwechselbedingte Fragen stellen sich deshalb bei der Jugendanwaltschaft nicht im gleichen Ausmass wie bei der Staatsanwaltschaft.

Die Jugendanwaltschaft wird von der Leitenden Jugendanwältin oder vom Leitenden Jugendanwalt geführt.

Die Aufsicht über die Jugendanwaltschaft wird vom Regierungsrat ausgeübt. Im Bereich der Strafverfolgung zieht er hierzu eine Fachkommission bei.³ Nicht zuständig ist die Fachkommission für die Bereiche Strafvollzug und Prävention der Jugendanwaltschaft.⁴ Die vom Landrat zu wählende Fachkommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei mindestens zwei Mitglieder Präsidentinnen oder Präsidenten eines basellandschaftlichen Gerichts sein müssen. In die Fachkommission ist wählbar, wer über die erforderlichen Fachkenntnisse sowie Praxiserfahrung (namentlich in den Bereichen Strafuntersuchung und Anklageerhebung) verfügt.⁵

¹ SR 312.1.

² SR 312.0.

³ Vgl. § 9 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO), GS 37.0266 i.V. mit § 5 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO), GS 37.0085.

⁴ Vgl. auch das Protokoll der Landratssitzung vom 9. November 2010, Nr. 2063.

⁵ § 5 Abs. 2 EG StPO.

Mit Beschluss des Landrates vom 14. Oktober 2010 sind die folgenden Personen als Mitglieder der Fachkommission gewählt worden:

1. Dr. iur. Adrian Jent, Präsident des Strafgerichts, Zwangsmassnahmengerichts und Jugendgerichts Basel-Landschaft
2. lic. iur. Enrico Rosa, Präsident des Strafgerichts, Zwangsmassnahmengerichts und Jugendgerichts Basel-Landschaft
3. lic. iur. Hanspeter Uster, selbstständiger Projektleiter im Justiz- und Sicherheitsbereich

Der Fachkommission ist ein Aktuariat beigeordnet, das von Prof. Dr. iur. Christopher Geth, Assistenzprofessor am Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern, geführt wird.

In ihrer Sitzung vom 13. Januar 2011 wurde Dr. iur. Adrian Jent als Präsident der Fachkommission für die laufende Amtsperiode bestimmt.

1.1 Tätigkeitsbericht der Fachkommission 2011 und Regierungsratsbeschlüsse

Die Fachkommission überwies dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrates mit Schreiben vom 16. März 2012 ihren Tätigkeitsbericht 2011 vom 22. Dezember 2011 sowie die Stellungnahme der Jugendanwaltschaft vom 27. Februar 2012. Darin beantragte die Fachkommission dem Regierungsrat, die Jugendanwaltschaft anzuweisen, dass zukünftig vermehrt Untersuchungshandlungen von der Jugendanwältin bzw. den Jugendanwälten persönlich vorgenommen und in grösserem Umfang mündliche Entscheideröffnungen durchgeführt werden.

Mit Beschluss vom 17. April 2012 (Nr. 0635) entschied der Regierungsrat über die Umsetzung des Antrags der Fachkommission betreffend die Jugendanwaltschaft:

„1. Der Regierungsrat nimmt vom ‚Tätigkeitsbericht 2011 - Jugendanwaltschaft‘ der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft vom 22. Dezember 2011 sowie von der Stellungnahme der Jugendanwaltschaft vom 27. Februar 2012 Kenntnis.

2. Die Jugendanwaltschaft wird beauftragt, den Antrag der Fachkommission umzusetzen, unter Berücksichtigung von Ziffer 3 dieses RRB.

3. Ergeben sich aus der Detailprüfung der Anträge der Fachkommission zur Staatsanwaltschaft Erkenntnisse und Ergebnisse, die auch für die Jugendanwaltschaft relevant sind, sind diese mit Bezug auf die Jugendanwaltschaft ebenfalls zu berücksichtigen.

4. Die Sicherheitsdirektion wird beauftragt, dem Regierungsrat bis 18. September 2012 über die Umsetzung des Antrages zu berichten.“

Mit Schreiben vom 4. September 2012 informierte der Leitende Jugendanwalt, Dr. Thomas Faust, die Sicherheitsdirektion über den Vollzug des Auftrags des Regierungsrats.

2 Auftrag und Vorgehen der Fachkommission

2.1 Auftrag

2.1.1 Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommission

Die Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommission ergeben sich aus § 9 EG JStPO, der auf § 5 der EG StPO verweist. Danach führt die Fachkommission im Auftrag des Regierungsrates oder von sich aus Inspektionen durch. Die Mitglieder der Fachkommission können dabei bei der Jugendanwaltschaft Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Die gesetzlich umschriebenen Aufgaben der Fachkommission werden durch Ausführungen in der Landratsvorlage zur Wahl der Mitglieder der Fachkommission Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft vom 17. August 2010 konkretisiert (S. 2):

„Weil die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft in ihren Entscheidungen im Verfahren keinen Weisungen unterstehen (§ 4 Abs. 3 EG StPO, § 7 EG JStPO), können der Regierungsrat und die Fachkommission nur eine inhaltlich reduzierte Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft ausüben. Die Aufsicht umfasst erstens die Prüfung, ob die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft das Beschleunigungsgebot einhalten. Für diese Kontrol-

le stehen der Aufsichtsbehörde und der Fachkommission die Falllisten mit dem Eingangsdatum der Geschäftsstelle zur Verfügung. Zweitens gehört zu der Aufsichtsfunktion der Fachkommission die Überprüfung der Geschäftsprozesse und der Aufbauorganisation der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft sowie die Überprüfung ihrer allgemeinen Weisungen.“⁶

Die Fachkommission wird ausserdem von der Regierung insbesondere bei Aufsichtsbeschwerden zur Stellungnahme eingeladen.

2.1.2 Verfahren

Das Verfahren im Zusammenhang mit dem Beizug der Fachkommission durch den Regierungsrat ist in § 5 Abs. 5 EG StPO geregelt:

„Die Fachkommission berichtet dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission zuhanden des Landrats über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und stellt eventuelle Anträge für Massnahmen an den Regierungsrat. Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen.“

Auf Wunsch und nach Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion wurden die Hauptkenntnisse des Tätigkeitsberichts 2012 in der Besprechung vom 24. Mai 2013 der Jugendanwaltschaft vorgestellt und diskutiert. Die Ergebnisse dieser Sitzung sind in den Bericht eingeflossen.

Der Tätigkeitsbericht der Fachkommission wurde dem Vorsteher der Sicherheitsdirektion in einer Besprechung vorgestellt, die am 19. August 2013 stattfand. Dieser Bericht geht in Beachtung von § 5 Abs. 5 EG StPO an den Regierungsrat und die Justiz- und Sicherheitskommission zuhanden des Landrats.

⁶ Hervorhebungen im Original.

2.2 Vorgehen

2.2.1 Inspektion bei der Jugendanwaltschaft

Zur Erfüllung der im EG JStPO und in der Landratsvorlage vom 17. August 2010 umschriebenen Aufgaben, hat die Fachkommission am 26. Februar 2013 (9.00 Uhr bis 16.00 Uhr) eine Inspektion durchgeführt.

Bei der Inspektion verfügte die Fachkommission u.a. über die folgenden Unterlagen:

- Organigramm der Jugendanwaltschaft;
- Eine Tribuna-Fallliste pro Jugendanwältin/ Jugendanwalt/ Untersuchungsbeauftragten aller am 31.12.12 hängigen (inkl. der gerichtshängigen) Verfahren sowie eine Tribuna-Fallliste pro Jugendanwältin/ Jugendanwalt/ Untersuchungsbeauftragten der im Jahr 2012 erledigten Verfahren, jeweils sortiert nach beschuldigter Person und Eingangsdatum.
- Diejenigen Verfahren, welche zu einer polizeilichen Anhaltung oder Festnahme oder Haft und/oder zu weitgehenden Persönlichkeitsabklärungen geführt haben bzw. die durch eine Schutzmassnahme (mit Ausnahme der Aufsicht) oder mit einer empfindlichen Sanktion erledigt wurden oder bei denen die Anordnung von Untersuchungshaft (bzw. deren Verlängerung beim Zwangsmassnahmengericht) beantragt wurde, wurden von der Jugendanwaltschaft in den Listen unter Angabe der genannten Verfahrenshandlung kenntlich gemacht.
- Fälle mit Eingangsdatum älter als der 1.1.2012 wurden kommentiert.

Mit Schreiben vom 8. März 2013 stellte der Leitende Jugendanwalt der Fachkommission ausserdem eine Liste aller mündlichen Entscheideröffnungen durch die Jugendanwältin/die Jugendanwälte aus dem Jahr 2012 zur Verfügung.

Im Rahmen der Inspektion wurden zunächst vom Leitenden Jugendanwalt in Anwesenheit der Jugendanwältin und des Jugendanwalts über die Arbeit der Jugendanwaltschaft und besondere Vorkommnisse (z.B. Personalwechsel) im Inspektionszeitraum berichtet. Im Anschluss an die Vorbesprechung führten die einzelnen Mitglieder der Fachkommission ohne Anwesenheit der Leitung jeweils Einzelinspektionen bei den Mitarbeitenden durch. Dabei wurde, soweit erforderlich, Einblick in die Verfahrensakten genommen.

2.2.2 Auswertungen der Inspektionen

Zur Vorbereitung und Diskussion über die Ergebnisse der Inspektionen bei der Jugendanwaltschaft hat die Fachkommission insgesamt zwei Sitzungen abgehalten. Der vorliegende Tätigkeitsbericht ist von der Fachkommission mit Zirkulationsbeschluss vom 28. August 2013 einstimmig verabschiedet worden.

3 Beschleunigungsgebot

Unter Bezugnahme auf den bereits beschriebenen gesetzlichen Auftrag, kommt die Fachkommission zu den folgenden Feststellungen und Schlüssen. Zunächst gehört es zum Auftrag der Fachkommission, die Einhaltung des Beschleunigungsgebots zu überprüfen.

Im Jugendstrafverfahren sind die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung anwendbar, soweit die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung keine besonderen Regelungen enthält, vgl. Art. 3 Abs. 1 JStPO.

Nach Art. 3 Abs. 1 JStPO i.V. mit Art. 5 Abs. 1 StPO haben die Strafbehörden ein Strafverfahren unverzüglich an die Hand zu nehmen und ohne unbegründete Verzögerungen zum Abschluss zu bringen. Zu einer speditiven Beurteilung strafrechtlicher Sachverhalte hat sich die Schweiz auch völkerrechtlich verpflichtet, vgl. Art. 6 Abs. 1 EMRK⁷ und 14 Abs. 3 IPBPR⁸.

Das Bundesgericht unterscheidet zwischen zwei Verletzungsarten des Beschleunigungsgebots:⁹ Zum einen kann es verletzt sein, wenn die Gesamtdauer des Strafverfahrens völlig unverhältnismässig ist. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots ist zum anderen anzunehmen, wenn zwar die Gesamtdauer des Verfahrens nicht übermässig lange erscheint, die Verfahrensverzögerung aber auf einer ungerechtfertigten Untätigkeit einer am Strafverfahren involvierten Strafbehörde beruht. Als Beispiele im Bereich des Vorverfahrens lassen sich u.a. anführen: Verzögerungen in der polizeilichen Ermittlung oder bei der Vornahme von (jugendanwaltschaftlichen) Beweisabnahmen, Verzögerungen beim Erlass von Strafbefehlen und/oder Einstellungen sowie Verzögerungen bei der Anklageerhebung.¹⁰

⁷ Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101).

⁸ Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2).

⁹ BGer, 6S_74/2007, E. 3.2.

¹⁰ Vgl. Sarah Summers in: Niggli/Heer/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung, Basel 2011, Art. 5 N 8 m.w.N.

Um unnötige Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, sind Strafbehörden verpflichtet, die Aufbauorganisation sowie die Prozessabläufe so zu gestalten, dass Strafverfahren in angemessener Zeit durchgeführt und zum Abschluss gebracht werden können.¹¹ Arbeitsüberlastung oder Probleme bei der Verfahrensorganisation sind grundsätzlich nicht ausreichend, eine überlange Verfahrensdauer zu rechtfertigen.

Im Rahmen der Inspektionen wurden die unerledigten Fälle - teilweise auch unter Prüfung der Verfahrensakten - eingehend mit der Amtsleitung, den verfahrensleitenden Jugendanwältinnen und Jugendanwälten und den Untersuchungsbeauftragten diskutiert. Die Fachkommission hat den Eindruck, dass bei der Jugendanwaltschaft im Berichtszeitraum eine speditiv Fallerledigung gewährleistet wurde. Abgesehen von vereinzelten Fällen, in denen die längere Verfahrensdauer allerdings sachlich erklärbar war, lässt sich festhalten, dass der internen Vorgabe, die Fälle binnen drei Monaten abzuschliessen, entsprochen worden ist. Somit lässt sich feststellen, dass das Beschleunigungsgebot von der Jugendanwaltschaft eingehalten und umgesetzt wird.

4 Geschäftsprozesse und Aufbauorganisation

Die Beurteilung der Geschäftsprozesse und der Aufbauorganisation der Jugendanwaltschaft erfordert eine Auseinandersetzung mit Fragen der

1. Geschäftslast und Verfahrenseffizienz (4.1) sowie der
2. Verfahrensführung und Verfahrensorganisation (4.2).

4.1 Geschäftslast und Verfahrenseffizienz

Die Jugendanwaltschaft verfügt auf allen Ebenen über Mitarbeitende, die ihre Aufgaben mit Engagement und Pflichtbewusstsein erfüllen. Das Arbeitsklima macht der Fachkommission einen guten Eindruck.

Im Rahmen der Inspektionen hat die Fachkommission feststellen können, dass die Arbeitsabläufe innerhalb der Jugendanwaltschaft gut strukturiert sind und die Arbeit spedi-

¹¹ Vgl. EGMR, Urteil vom 17.12.2009, No. 22015/05, Werz/Schweiz, § 44.

tiv und innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erledigt wird. Die Belastungssituation im Geschäftsjahr 2012 wird als gut bewältigbar angesehen.

Für die Fachkommission nicht beurteilbar sind die Belastungen in den Bereichen Strafvollzug und Prävention.¹² Eine abschliessende Gesamtbeurteilung im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Ressourcen ist deshalb nicht möglich.

Insgesamt kann jedoch festgehalten werden, dass derzeit nach Auffassung der Fachkommission im Bereich der Geschäftslast keine Massnahmen erforderlich sind.

4.2 Verfahrensführung und Verfahrensorganisation

Im Bereich der Verfahrensführung und Verfahrensorganisation hat die Fachkommission bei der Inspektion den Fokus auf die Gestaltung der Verfahrensabläufe im Bereich der Strafverfolgung gelegt.

Die Fachkommission ist nach Prüfung der Verfahrensakten und den Gesprächen mit den Mitarbeitenden zum Schluss gekommen, dass der Auftrag des Regierungsrates, gemäss welchem vermehrt Untersuchungshandlungen von der Jugendanwältin bzw. den Jugendanwälten persönlich vorzunehmen und in grösserem Umfang mündliche Entscheideröffnungen durchzuführen waren, erfüllt wurde. Anhand der am 8. März 2013 übermittelten Liste der mündlichen Entscheideröffnungen im Jahr 2012 ist ersichtlich, dass die Anzahl der mündlichen Entscheideröffnungen mit 97 Fällen beachtlich ist.

Insofern die Jugendanwaltschaft über einen guten Unterbau (auf der Ebene der Untersuchungsbeauftragten) und teilweise langjährige Mitarbeitende mit grosser Erfahrung verfügt, ist die Fachkommission der Ansicht, dass die Jugendanwaltschaft zugunsten der angespannten Belastungssituation beim Jugenddienst der Polizei im Einzelfall und nach Prüfung der aktuellen Belastungssituation auf Delegationen an die Polizei vermehrt verzichten könnte.

Wir danken für das Vertrauen und stehen für weitere Auskünfte der Sicherheitsdirektion sowie der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrates gerne zur Verfügung.

¹² Vgl. dazu bereits Ziffer 1.

**Fachkommission Aufsicht
über Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft
Basel-Landschaft**



Dr. iur. A. Jent, Präsident



lic. iur. Hanspeter Uster



lic. iur. Enrico Rosa



Prof. Dr. iur. Chr. Geth, Aktuar